

Herzog Gotthards von Kurland  
**Friedensvermittlung**  
zwischen  
**Rat und Bürgerschaft der Stadt Riga**  
im Jahre 1586.

Ein Beitrag zur Geschichte der Kalenderunruhen.

Herausgegeben

von der

kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.



Mitau,

gedruckt bei J. P. Steffenhagen und Sohn.

1884.

Von der Gesellschaft f. Lit. u. Kunst.  
Mittau 1885.

W. S.  
Kreyer. aut. ehem.  
18<sup>25</sup>/<sub>VI</sub> 90.

23.02.82

**Festschrift**  
der  
kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst  
zur Feier  
des  
**50jährigen Bestehens**  
der  
Gesellschaft für Geschichte und Alterthums-  
kunde der Ostseeprovinzen  
in **Riga**

am 6. December 1884.



Verzeichnis

der in der Bibliothek des Kaiserlichen Museums für Naturgeschichte und Anthropologie

in Wien

bestehenden

Verzeichnisse der in der Bibliothek des Kaiserlichen Museums für Naturgeschichte und Anthropologie

bestehenden

Verzeichnisse

der in der Bibliothek des Kaiserlichen Museums für Naturgeschichte und Anthropologie



Herzog Gotthards von Kurland  
**Friedensvermittlung**

zwischen

**Rat und Bürgerschaft der Stadt Riga**

im Jahre 1586.

---

Ein Beitrag zur Geschichte der Kalenderunruhen.

---

Herausgegeben

von der

**kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.**



**Mitau,**

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

---

1884.

Ueber die Geschichte von Kurland  
Friedensvermittlung

Rat und Bürgerschaft der Stadt Riga  
im Jahre 1884

Gedruckt auf Verfügung der kurländischen Gesellschaft für Literatur  
und Kunst.

Mitau, den 20. November 1884.

Präsident: Brüggen.

Aus B. Bergmanns Buch über die Kalenderunruhen in Riga<sup>1</sup> war längst bekannt, dass Herzog Gotthard von der Stadt Riga um seine Vermittlung in dem heftigen Streite zwischen Rat und Bürgerschaft ersucht worden, dass er der an ihn gerichteten Bitte nachgegeben und sich im August 1586 persönlich um die Aussöhnung der beiden feindlichen Parteien bemüht habe. Bekannt war auch, dass er schliesslich in der Tat einen Vergleich zu stande gebracht hat, der aber nicht lange darnach durch König Stephan wider aufgehoben worden ist. Bergmann folgt bei seinem kurzen Bericht zum grössten Teil den später in Druck erschienenen historischen Aufzeichnungen des Zeitgenossen Franz Nynstaedt, dessen Chronik und Handbuch. Genaueres über diese Episode des rigaschen Kalenderstreits war bisher nicht bekannt. Die folgenden Blätter nun bringen über die Friedensvermittlung H. Gotthards und seiner Räte bisher unbekannte, authentische ausführliche Mitteilungen. Der Unterzeichnete seit längerer Zeit mit der Ordnung der wertvollen

---

<sup>1</sup> S. 179—181. Richter Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1. 107 handelt nur kurz von der Sache u. folgt ganz Bergmann.

Woldemarschen Sammlungen, die sich gegenwärtig im Besitze der kurländischen Ritterschaft befinden, beschäftigt, stiess im Sommer dieses Jahres auf ein Heft, dessen Aufschrift von einer Hand des XVII Jahrhunderts „Causa Rigensis angehende den Vergleich zwischen dem Raht u. der Gemeine durch hochfürstliche Interposition de ao 1586“ sogleich seine Aufmerksamkeit erregte. Bei genauerer Durchsicht und Prüfung des Heftes ergab sich sehr bald, dass hier die an Ort und Stelle von Tag zu Tage ganz gleichzeitig während der Verhandlungen des Herzogs und seiner Räte mit dem Rat und der Gemeine gemachten Aufzeichnungen vorlagen, mit einem Worte das jedesmal von den herzoglichen Schreibern über die Verhandlungen geführte Protokoll.

Die Handschrift, ein Folioheft, besteht aus 55 Blättern, von denen aber nur 45 ganz oder teilweise beschrieben sind. Die ersten 11 Blätter sind fortlaufend beschrieben, von allen folgenden jedesmal nur die Hälfte jeder Seite des Blattes, während die andere zu Nachträgen und Correcturen leergelassen ist. Das Protokoll ist von verschiedenen wechselnden Händen des XVI Jahrhunderts geschrieben, die auch sonst häufig in Concepten und Schriftstücken H. Gotthards begegnen. Besonders interessant und, wenn es dessen nach dem ganzen Inhalte noch bedürfte, die Authenticität des Protokolls beweisend ist die an 2 Stellen<sup>1</sup> erscheinende Handschrift des an den Verhandlungen teilnehmenden herzoglichen Rats Lucas Hübner, die sich durch mehrfache Vergleichung mit dessen zahlreichen eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten Briefen und Berichten in

<sup>1</sup> S. 12 u. S. 36.



den Woldemarschen Sammlungen und im herzoglichen Archiv mit Sicherheit feststellen liess.

Die Handschrift ist sehr rasch und flüchtig geschrieben, die Worte sind sehr oft abgekürzt, häufig nur angedeutet; oft sind Worte und ganze und halbe Sätze ausgestrichen und durch andere ersetzt. Die Schreibung derselben Worte ist eine häufig wechselnde und die Interpunction ist bald sparsam bald reichlicher angewandt, vorzugsweise das Komma. Aus der Raschheit des Niederschreibens erklärt es sich, dass oft der Zusammenhang der Sätze nur angedeutet ist, dass sich viele Anacoluthen, Wechsel des Numerus, überhaupt viele stilistische Incorrectheiten in der Handschrift finden, die bisweilen das Verständniss erschweren, jedoch nur selten den Leser über den Sinn eines Satzes in Zweifel lassen. Die Lesung des Ganzen bot daher mancherlei Schwierigkeiten, zumal da die lateinischen Worte meist mit deutschen Buchstaben, noch dazu oft abgekürzt, geschrieben sind. Doch gelang es bei wiederholter Betrachtung auch die schwierigern Stellen zu enträtseln, nur bei einigen wenigen Worten hat die Lesung durch ein beigefügtes Fragezeichen als zweifelhaft bezeichnet werden müssen. Das Schriftstück ist in der Art zum Abdruck gebracht worden, dass im Ganzen an der vielfach so inconsequenten Schreibung der Worte nichts geändert worden ist. Consequent durchgeführt ist nur die Anwendung kleiner Anfangsbuchstaben für alle Substantiva<sup>1</sup> und die Unterscheidung des i und j, des u und v in der jetzt allgemein üblichen Weise. Eine einzige Ausnahme von dem ersten Grundsatz ist darin gemacht, dass die Worte „Rat“ und

---

<sup>1</sup> durch Versehen des Setzers haben leider einige Mal Substantiva grosse Anfangsbuchstaben behalten, so mehrmals auf S. 3, ferner auf S. 3, 16, 21, 23, 25, 31, 40.

„Gemeine“, die in der Handschrift stets mit grossen Anfangsbuchstaben geschrieben sind, dieselben auch im Abdruck behalten haben, da sie in dem vorliegenden Schriftstück gewissermassen die Stelle von Nomina propria vertreten. Auch die Interpunction der Handschrift ist durchweg beibehalten, nur ist an einigen Stellen, wo der Satz endet und vom Schreiber kein Zeichen gemacht war, ein Punkt gesetzt worden.

Eine genauere Prüfung des Inhalts ergab, dass leider das Protokoll nicht vollständig erhalten ist, dass einzelne Blätter fehlen. Zwischen den Verhandlungen vom 22. August und denen am 1. September ist, wie der Zusammenhang lehrt, offenbar eine Lücke, ebenso zwischen dem 3. und 9., dem 13. und 19. September. Auch der Vertragsentwurf, der sicher früher vorhanden gewesen ist, fehlt gegenwärtig. Aber wenn auch nur lückenhaft erhalten ist das Ganze doch ein interessanter Beitrag zur Geschichte der inneren Unruhen Rigas in jener Zeit. Die Aufzeichnungen lehren, dass die Verhandlungen sehr viel Zeit gebraucht haben, um auch nur zu dem bescheidenen Resultat zu gelangen, welches der Vertrag vom 17. September enthält. Bergmanns Angabe, derselbe sei nach einer 14stündigen Verhandlung zwischen Rat und Bürgerschaft zu stande gekommen, erweist sich als völlig irrig; einen Monat haben die Verhandlungen gedauert. Aufs unmittelbarste führen uns die folgenden Aufzeichnungen in die vorhandenen Gegensätze ein. Der verwirrte Zustand Rigas, der heftige Gegensatz der Gemeine wider den Rat, die mühsame, immer wider auf Schwierigkeiten stossende Vermittelungstätigkeit H. Gotthards und seiner Räte, der Trotz der Bürgerschaft und zugleich ihre Furcht vor dem Zorne des Königs treten uns

höchst anschaulich in ihren eigenen Aeusserungen und Erklärungen entgegen. Wir sehen deutlich, wie die kirchlichen und religiösen Ursachen des Streites mehr nur zum Vorwande dienen und in Wirklichkeit sehr zurücktreten gegen die politischen. Wir erkennen, wie es der Bürgerschaft vor allem darum zu tun ist, bei der Verwaltung der Stadtfinanzen die entscheidende Stimme zu haben und den Rat dadurch von ihrem Willen abhängig zu machen, kurz ein demokratisches Regiment an Stelle des alten aristokratischen zu setzen. Als der alles leitende Führer und das geistige Haupt der Bürgerschaft tritt uns auch hier aufs deutlichste der Tribun Martin Giese entgegen, gegen dessen rücksichtsloses Vorgehen und herrische Forderungen die Schwäche und Aengstlichkeit des Rats sehr absticht, der sich freilich von allen Seiten bedroht sah und seit der Hinrichtung des Syndicus Dr. Wellingk und des Vogts Johannes Tastius sowie der Bedrohung des Bürgermeisters Jaspar zum Berge im Juni 1586, auf alles gefasst sein musste. An Klugheit und rücksichtsloser Entschlossenheit Giese gewachsen erscheint auf Seite des Rats allein der aufs Schloss geflüchtete Burggraf Nicolaus Ecke, der bei der Bürgerschaft verhassteste Mann der Stadt. Die Aufgabe des Herzogs zwischen diesen Gegensätzen zu vermitteln war eine höchst schwierige, kaum lösbare. Einerseits von der Bürgerschaft herbeigerufen, die durch sein Dazwischentreten die Ungnade des Königs zu sühnen und die Aufhebung der über ihre Häupter ausgesprochenen Acht zu erwirken hoffte, war er andererseits durch bestimmte Instructionen von Seiten des Königs gebunden, die den Wünschen und Erwartungen der Gemeine direct entgegengesetzt waren. Um nun doch etwas zu erreichen bewog Gotthard den Rat in den meisten

streitigen Punkten zur Nachgiebigkeit und überschritt dabei in wesentlichen Stücken die königlichen Instructionen. Das wurde dann von den geflüchteten Gliedern des Rats, besonders von Ecke, gewandt dazu benutzt bei König Stephan die Cassirung des ganzen mühsam zu stande gebrachten Vertrages zu bewirken.

Es schien zweckmässig dem Abdrucke des Protokolls ein paar andere Schriftstücke, die sich auf H. Gotthards Tätigkeit in dieser Angelegenheit beziehen, hinzuzufügen. Zuerst das Schreiben des Herzogs an die Bürgerschaft von Riga vom 20. Juni 1586 (Napiersky Index 3281), das wahrscheinlich die Gemeine veranlasst hat, seine Vermittelung anzurufen. Sodann das Schreiben H. Gotthards vom 29. September desselben Jahres (Index 3282), worin von den Schritten der Stadt nach dem Abschluss des Vertrages die Rede ist. Diese beiden Briefe befinden sich gegenwärtig im 4. Bande der Sammlung „zur livländischen Diplomatie“ Nr. 116 der Manuscripte in der Bibliothek der livländischen Ritterschaft. An dem ersten fehlt die Unterschrift, wahrscheinlich ist sie beim Einbinden abgeschnitten worden. Endlich schien es durchaus geboten den Vertrag vom 17. September, der bisher noch nicht veröffentlicht worden ist, hier mitzuteilen. Die höchst sorgfältige Abschrift des Originals im rigaschen Ratsarchiv wird der bekannten stets bereiten Freundlichkeit des Herrn dimitt. Ratsherrn L. v. Napiersky verdankt.

Die dem Texte beigefügten Anmerkungen wollen nur kurze Nachweise über die vorkommenden wol nicht jedem Leser bekannten Persönlichkeiten sowie Hinweise auf Nachrichten gleichzeitiger Bericht-erstatte r und auf einzelne zur Erläuterung des Textes dienende

Urkunden geben. Sehr nützlich waren dabei die für die Zeitbestimmung der Ereignisse sowie für die Personenkunde Rigas im XVI Jahrhundert höchst wertvollen Padelschen Tagebücher, die nur leider für den hier speciell in Betracht kommenden Zeitabschnitt keine Ausbeute liefern, weil Caspar Padel, wol absichtlich, Riga vom 16. Juli 1586 bis zum 8. Mai 1587 verlassen hatte. Diese Tagebücher, die im nächstens erscheinenden Hefte der Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen abgedruckt sind, waren mir durch die Güte des Herrn Präsidenten der Gesellschaft, Dr. G. Berkholz, in den Anhängebogen zugänglich. Für alle dem Rate angehörigen Personen versagte niemals befriedigende Auskunft die vortreffliche „Rigische Ratslinie“ von Bürgermeister H. J. Böthführ. Auf eine vollständige Erläuterung des Inhalts der nachfolgenden Blätter konnte es schon wegen der Kürze der Zeit, in der die Veröffentlichung erfolgen musste, nicht abgesehen sein. Noch mehr aber deswegen nicht, weil das wichtigste dazu erforderliche urkundliche Material bis jetzt ungedruckt ist. Erst wenn nicht nur die zahlreichen Aufzeichnungen der Zeitgenossen, sondern vor Allem die Aktenstücke, Briefe, Gesandtschaftsberichte, die in grosser Menge in Riga erhalten sind, veröffentlicht sein werden, wird vieles, was jetzt dunkel und unverständlich in dem hier abgedruckten Protokoll erscheint, Licht und Aufklärung empfangen. Möge dieser kleine Beitrag zur Geschichte jener Tage eine Anregung dazu sein, eine Sammlung und Veröffentlichung des reichen für die Geschichte der Kalenderunruhen vorhandenen historischen Materials zu veranstalten. Wann das von berufener Hand geschehen ist, dann erst wird sich an eine wirkliche Geschichte jener Tage.

eines der denkwürdigsten Zeitabschnitte der Vergangenheit Rigas denken lassen, denn Bergmanns Buch, für seine Zeit sehr verdienstlich, kann gegenwärtig weder noch Forschung noch Darstellung mehr genügen.

Mitau,  
24. November 1884.

H. Diederichs.

Von gottes gnaden Gotthardt in Lieffland  
zu Chuerlandt und Semigallien hertzogk

Unsern gnedigenn grues gunstigen und geneigten willen zuvohr. Erbare, ersame, namhafte und vorsichtige, liebe besondere. Wir werden glaubwirdig berichtet, wie unlangster tage ein neuer wiederwill und uneynigkeit zwischen einem erbaren Rhatt und euch entstanden, also das auch etliche Rhats personen gefencklich eingetzozen und wie man sagen wil, peinlich examinirt und vorhört worden. Were deme nun also, thete es uns nicht unbillich schmerzen und zu gemutt gehen, angesehen, das daher nicht allein euch und der gutten stadt, sondern auch dem gantzen lande gros unheil jammer und nott erfolgen und begegnen könt. Wan wir uns aber schuldig erkennen, alles was der koen: mtt unserm gnedigsten herren zu nutz und frommen gereicht, nach eusserstem vermogen zu befördern und dagegen schaden und nachteil zuverhuten zuhindern und zuverwehren, als haben wir nicht unterlassen sollen, an euch zu gunsten und gnaden dis schreiben ergehen zulassen und zu innerlichem friede ruhe und einigkeit zuvermhanen. Wie wir dan hiemit in allen gunsten und gnaden gesinnen, ihr wollet bedencken und wol uberlegen, was grosse wichtigkeit diese hendell auf ihnen haben, in was weitleuffigkeit gefahr und nott ihr dadurch geraten kont, weil die hendel und sachen, daher diese innerliche entporung zwist und uneinigkeit entstanden, bey der koen: mtt anhengigk gemacht, ihr auch wie wir berichtet, etzliche aus eurem mittel itzt an ihre

koen: mtt abgefertigt haben solt, von dar ihr dan auch unsers  
erachtens, billich bescheid erwarten und vor demselben dergleichen  
nicht vornemen sollen. Rhaten und ermhnen euch demnach hiermit,  
trewlich und in allen gunsten und gnaden, ihr wollet euch eines  
bessern bedenecken, dergestalt mit den Rhatss oder andern personen  
nicht procediren, sondern zu mittell und wegen trachten, dadurch  
solche innerliche gefehrliche hochnachteilige und schedliche uneinigkeit  
hingelegt, ein erbar Rhatt und ihr wiederumb in gutt verstandtnus  
kommen und alles misstrawen und was vor dieser zeit sich zugetragen  
aufgehoben, oder aber je alles vor der koen: matt rechtlich erortert  
ausgefuhret und zu ihrer koen: matt erkenntnus gestelt werden muge.  
Solche wirdt euch nicht allein rhumblich sein, sondern euch und allen  
euren nachkommen und also der gutten stadt zu aller wolfart glueck  
und heil gereichen, der gnedigen zuversicht ihr diesem allen weiter  
und besser als wir davon schreiben können, nachdencken und diese  
unsere einfeltige meynung anders nicht, dan das sie aus gnedigem  
trewem hertzen und gemuet zu ewerm eigenen besten hergeflossen  
vorstelen und aufnehmen. Das seindt wir in allen gunsten und  
gnaden zu erkennen geneigt. Datum uf unserm schlosse Mytaw am  
20 Junii anno 1586.

Den erbaren, ersamen,  
namhaften vorsichtigen,  
unsern lieben besondern,  
elterleutten elfisten beyder  
gildestuben und gantzen  
Gemein der koen: stadt Riga  
sambt und sonderlich.



Christo auspice et duce.

In arce Dalen 13. Augusti 1586.

Venerunt Rigenses ad principem

Gerth Ringelbergk<sup>1</sup>, Tam Hareke<sup>2</sup> Senatores

David Hilcke Secretarius

Hans Freitagk<sup>3</sup> Greger Winter<sup>4</sup> Elterleut

Baten, dass sich i f g zu ihnen wolten in die stadt begeben, die entstandene irungen zwischen dem Rhat und der Gemeine hintzulegen, hofften das durch i f dt personliche gegenwertigkeit die handlung so viel bessern und schleunigern fortgang gewinnen wurden.

Daruf i f dt mit den anwesenden rheten als Wilhelm von Efferen Burggraf, Georg von Tisenhausen und Lucas Hubnern rhat gehalten und entlich dahin geschlossen, sich eigener person erster tages in die stadt zu begeben und im namen auch mit segen hulf und beistandt der heiligen dreifaltigkeit den handel furzunehmen. Jedoch erachteten i f dt fur die hochste nothdurfft, wolte sich auch nicht wol anders schicken, denn das die ausgetretenen<sup>5</sup> burgermeister

<sup>1</sup> Gert Ringenberg 22. Sept. 1577 in den Rath gewält Padel 375 Böthführ N 509.

<sup>2</sup> Tam Harekes Rathsherr 28. Sept. 1578 Padel p. 377 Böthführ 511.

<sup>3</sup> Ältermann der grossen Gilde 1579 M. L. IV p. CCCXXVI † 1593 Padel 403.

<sup>4</sup> erscheint als Ältermann der kleinen Gilde 1571 bei Padel 370.

<sup>5</sup> über die Entfernung dieser 3 Männer nach d. 1. Juli 1586 Nyeenstädt M. L. II, p. 150 f. Reckmann in Bonzes Archiv IV, 286 sowie ihr Rechtfertigungsschreiben deswegen Juli 1586 bei Rascius p. 33 Beilage VI.

als Otto von Meppen<sup>1</sup>, Frantz Neustedt<sup>2</sup> und Evert Hausman<sup>3</sup> stadtvogt, uf genngsame sicherheit fur alle gefahr wiederumb in die stadt genommen, und also mit derselben rhat und zuthat, sintemal sie der stadt heupter und viel guts dabei schaffen konnten, auch damit die handelung nicht stuckweise, sondern mit dem gantzen corpore des Senats, dieweil zwischen ihnen und der Gemeine der zwispalt, gewandt fur die handt genommen und versucht werden mocht, wie weit mit gottes hulf und beistandt diese gutliche unterhandelung biss zur composition und wiederbringung innerlicher concordien und einigkeit fortzusetzen und zu erhalten.

Welchs also post gratiarum actionem pro dicta salutatione obgedachten abgeordneten der stadt cum precatione fausti successus wiederumb zur antwort gegeben worden, die es mit hochster danck-sagung uf und angenommen und nochmals gar instendigk angehalten, das i f g sich den hendeln bekwemen und einen anfangk machen wolten.

Nach gehaltener audientz und consultation haben i f dt die ausgewichen beiden burgermeister mit dem vogt einfordern lassen, zu dem ende, ob sie dieselbe fur ihre personen auch antzusprechen hetten. Daruf sie erstlich ihren betrubten zustandt beklaget und daneben die ursachen ihres abweichens aus der stadt angezeigt, nemlich den geschwinden unbilligen proces, der wieder etzliche ihres mittels furgenommen und geubet, und das sie daruber zu urteilen gedrunger worden, auch zu verhütung ferners blutsvergiessen entlich nicht lenger

<sup>1</sup> Otto von Meppen Bürgermeister 1579 Böthführ 499.

<sup>2</sup> Franz Nyenstede Bürgermeister 1585 Böthführ 516.

<sup>3</sup> Ewert Hussmann Vogt 1583—1587 Böthführ 508.

dabei sein noch bleiben wollen. Hetten zwar dansieder uf guter leute rhat sich wieder hinein begeben wollen, welchs sie aber one genugsame caution nicht thun noch wagen dorffen. Sie hetten an sie geschrieben und eine gewisse form der vorsicherung gebeten, aber bisshero nicht erlangen mügen. Beten derhalben nochmals gantz vleissigk i f dt wolten sie nicht allein weiter in schutz und sicherheit, wie bisshero geschehen, dafür sie danckten, nehmen, sondern auch ihnen, was sie sich hierin weiter zu verhalten, ihren gnedigen rhat mittheilen<sup>1</sup>.

Daruf diese abgetretten und nach weitem rhatschlage die andren wieder eingefordert und ihnen vorhergehender bescheidt oder antwort vermeldet worden. Welche sich nach der dancksagung wegen der drei ausgewichenen dahin erkleret, sie wolten hoffen, da i f g ihre rhete derhalben mit ihnen ihrem gnedigen erpieten nach zugleich in die stadt schicken wurden, das vom Rhat und der Gemeine die vorgestellte notel des geleits oder sicherung zu erhalten sein wurde, unangesehen das bisshero die Gemeine dasselbe zu thun bedenkliche ursachen gehabt, daher das sie die drei ihnen darinne in sonderheit furbehalten uf den fall, das die gütliche handlung nicht fur sich gehen wurde, sie sich wiederumb aus der stadt, vor in oder nach derselben handlung zu begeben, ungehindert sein wolten. Hofften aber gleich wol i f dt rhete wurden es erhalten, weil ihrer personen gegenwertigkeit den hendeln vielmehr zutreglich als hinderlich sein konnte.

---

<sup>1</sup> über diese Verhandlung Nyenstaedt Handbuch p. 151 Chronik 93.

Welchs den andern wiederumb angezeigt worden mit dem gantzen bescheid, den i f dt den abgeordneten der stadt gegeben, worfur sie hochlich gedanckt sich auch erbotten i f dt rhat und vermahnung, durch diese gute gelegenheit mit fuge wieder in die stadt zutziehen und bei diesen hendeln zu sein, gern zu folgen. Jedoch sofern sie der ko: mtt befelichen und mandaten wurden gehorsamen und nachleben, wo nicht, hetten sie ihre vorige ursachen und bedencken bei ihnen drinnen zu bleiben, zogen auch dabei in sonderheit an, das sie darumb uf obgerurte caution so hart gingen, das sie etzliche in ihrer wiederwertigen rhate wüsten, die ihnen schon vier jarlangk nach leib und leben getrachtet. Jedoch wolten sie wongleich die gebetene assecuration nicht zu erhalten, one dieselbe sich mit i f g zugleich in die stadt begeben, doch das sie in entstehung der gütlichen composition mit derselben wider herausziehen mochten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Den 15. Aug. kam der Herzog von Curlandt sambt seiner Gemahlin u. Jungfräulin in die Stadt die Haendel zwischen E. E. Raht u. der Gemelne zu vertragen, Gott gebe seine Gnade dazu. Meppen, Niestede u. Husman kamen denselbigen Abend auch wieder ein. Reckmann 1586 Bunge Archiv IV, 287.

Christo auspice.

In civitate Rigensi XVI Augusti 1586.

Dinstags mane

in aedibus Kersten Zimmermans<sup>1</sup>.

Sed hodie nihil effieciatur.

---

17 intercessit, quo princeps et Senatus item Communitas suos ultro citroque miserunt et varia pro et opposuerunt, verum nihil effectum est.

---

Donnerstags 18 Augusti

hat mein g f und h die friedeshandlung zwischen dem Rhat und Gemeine der stadt Riga angefangen, derhalben der ausschus fur i f g erst erschienen, welche durch ihr anhalten verursacht, das Rhat und Gemeine gegen einander vorgestellet worden.

Der Rhat hat unnötigk erachtet, alle eingefallene ursachen ihrer beschwernisse und widerwillens zu erholen. So haben doch i f g geschlossen und begeret, das ein jeder das seine summariter furbrenge.

Senatus rumbt seinen fleis ihrer (sic) regierung und das sie nichts neues einfuhren wollen.

Calendarium Gregorianum haben sie inviti, entlich aber mit bewilligung des ministerii angenommen.

---

<sup>1</sup> wol derselbe Carsten Zimmermann, der 1606 in den Rath gewählt wurde Böthführ 542.

Darüber der tumult entstanden, der Rhat seiner autoritet entsetzet, der gemeine pofel sie so weit gebracht getzwungen und gedrunge, etzliche personen aus der welt zureuhmen in enger zeit darinne sie sich nicht eins recht bedencken können.

Burgermeisters zum Berge bestrickung<sup>1</sup>.

Biten umb der unziemlichen anmutungen und proces willen sich zu erkennen.

Burgermeister Meppen, beschweren sich insonderheit über die Gemeine und Martinum Gisen ihres ungehorsams, das sie von ihnen als privatpersonen geachtet worden

#### Communitas

Agunt summas gratias pro principis studio hujus pacificationis.

Erachten notigk zu sein einen e. Rhat zureden zu stellen, wie sie bei ihrer religion, privilegien und andern dingen gehandelt.

Umb die zeit Luteri in Teutschlandt ist auch dieselbe erkenntnis hie in Lifflandt angenommen die gotlosen munche mit peitschen ausgetrieben worden<sup>2</sup> biss uf den thumb.

Haben den ertz. keine geistliche jurisdiction gestadt sondern sie nur für weltliche fursten gehalten biss zu erleichtung der h. meistere und ertz.

Ko: tractata regis Sigismundi et Radzivillii, moderna r. mtas hette sie de religione singulari diplomate der Augsb. [confession] caviret, referunt se ad illius declarationem.

<sup>1</sup> Caspar thom Berge Bürgermeister 1578 Böhführ 507, über seine Gefangennahme 17. Juni 1586 Padel 391 Nyenstädt Handbuch 145 f. Rockmann in Bunes Archiv IV, 285.

<sup>2</sup> offenbar Auspielung auf die bekannte Erzählung vom Comthur Hermann Hoyte Arndt II, 186.

Falsche relation Tastii<sup>1</sup>. Reditus regis, cession der kirchen wieder der Gemeine wissen und willen.

Behinderung i f g intercession und der stadt fussfalles fur der ko: mt<sup>2</sup>.

Wollen rede und bescheid haben vom Rhat, weil derselbe nicht mechtig ein einiges lehen zu vergeben, wer sie so dreiste und kuhn gemacht eine kirche zu vergeben und aus was rechtmessigen erheblichen ursachen sie solches gethan.

Senatus respondet  
halten es nur fur einen speciosum titulum a religione privilegiis etc. und nicht ordinem rerum gestarum, dadurch sie ihnen ihre autoritet genommen.

Practendunt ad quaestionem summum studium wegen der religion ihren gesandten anfangs eingebunden, hetten es aber beim konige nicht erhalten konnen.

Referiren sich auf das ko: diploma, suas parrochias templa etc.<sup>3</sup>.

Dasselbe hetten sie mit keinem titulo erweisen oder behalten konen, derhalben sie mit dem ministerio gerhatschlaget uf die eine kirche, damit sie alle kirchen behalten mochten.

Immissionem templi hat ein Rhat nicht befohlen.

Administrationem cathedralis ecclesiae facti non juris hetten sie in ihrem privilegio erlangt.

<sup>1</sup> über diese Relation des Tastius vgl. V. Raschi Tumultus p. VIII.

<sup>2</sup> darüber berichtet ausführlich Wieckens ungedruckte Chronik u. nach ihm kurz Bergmann p. 59, ferner Laurentius Müller septentrionalische Historien 1595 p. 30, 31.

<sup>3</sup> Stephans Privileg 16. November 1582 bei Dogiel V p. 316.

## Communitas

Ordo dignitatis et naturae zeigen an, das nicht nötigk mit ihnen zu disputiren.

Wollen wissen die vorrehter der religion ex corpore Senatus, beschuldigten derhalben den gantzen Rhat nicht.

Legebatur conceptum in eventum petendae cautionis gemacht welchs ihnen in der instruction befohlen<sup>1</sup>.

In der einen legation ist von der religion nichts gehandelt.

In der andern legation<sup>2</sup> ist mehr vom portorio als der religion gehandelt.

Referiren sich uf i f g caution<sup>3</sup>.

Otto Kannen<sup>4</sup> prothocol voller unwarheit sonderlich die kirchenabtretung falsch geschrieben.

Corpus Senatus wirdt von der Gemeine beschuldiget, respectu totius uf etliche privat personen, sie alle aber quantum ad culpam latam, das sie nicht wie billich fleissiger ufsicht gebraucht.

Der Rhat beschweret sich des entzogenen gehorsams über die Gemeine.

Die Gemeine ist ihnen solchs nicht gestendigk, haben nur den gehorsam resigniret uf ein zeit.

<sup>1</sup> diese cautio religionis von Dr. Wellink 1580 bei Büttner p. 8.

<sup>2</sup> über die 3 Gesantschaften nach Polen 1579 im Mai u. December 1580 V. Rascii Tumultus Rigensis initia. Riga 1855 p. 1 Note, Büttner Chytraeus Riga 1868 p. 5—16 Padel 370, 379.

<sup>3</sup> gemeint ist wol Gotthards Generalconfirmation der Privilegien Rigas 24. Juni 1560 Bienemann IV, 20 ff.

<sup>4</sup> Otto Kanne Sekretär seit 1579, über ihn und das hier gemeinte Protokoll Böthführ 526.



Rhat sagt, das sie die pure in ihren schutz genommen die das rhatauss aufgelauffen und die heuser geplundert, derhalben were die Gemeine universaliter schuldigh.

Senatus

- 1 repetit auctoritatem suam, qua hoc tumultu destitutus est
- 2 das die ungeraimbte processe, so bisshero geubet, hinfurder gar nachbleiben

Communitas

- 1 Bitten einen Rhat mit ihnen eins zu sein,
- 2 die Jesuiter schul in continenti abzuschaffen
- 3 den verschlossenen offenen wegk an der Jesuiter schule wieder zu offenen
- 4 wegen kirchen und schuldiener.

20 Augusti ante prandium.

Ist eines e. Rhats sowol der Gemeine ausschos, deren von jeder seiten 6 gewesen, abermals fur f dt erschienen, da haben i f dt sie nochmals post repetitionem prioris adhortationis et commonefactionis ihren veterlichen trewen wolmeinung und was ihnen daraus erfolgen kann, das sie ad concordiam per amnistiam aller von beiden theilen in dieser emporung geschenehen dinge unter einander schreiten und darnach vor allen dingen die restitution der abwesenden Rhats personen unseumlich gedenccken, damit dem ko: willen die genuge geschehe: so konte man hernach anderer beschwernis halber desto besser und leichter rhat finden und dieselben auxiliante deo zu rechte

bringen. Wo nicht, konten i f g sich allie lenger nicht ufhalten, sondern musten ihre eigene geschefte fortsetzen.

Dafür sie beiderseits hoch gedancket und abtritt begeret an ihre eltisten und Gemeine sich mit denselben daraus zu bereden.

\*Es haben aber die Gemeine che dan sie an den grossen ausschus auch vielleicht an die ganze Gemeine diesses m g h vorgeben brechten, auff diese hiebey gezeichnete 4 punct von m g h erklerung gebeten

1. Erstlich wan die aussgetretenen personen restituiret wurden, ob auch der Gemeine action dadurch solte auffgehoben sein,
2. Zum andern, ob auch Ecke Kann Niner und Berch gleichsfalls wolten damit zufrieden sein und ihre action gegen die Gemeine fallen lassen
3. Zum dritten wie es mit dem kasten und secretarien eine meynung haben solte.
4. Zum letzten ob auch f dt einige hoffnung hette von auffhebung der proscription<sup>1</sup> des Brincken<sup>2</sup> und Gisen.

F dt haben sie nochmals trewlich zumb friede vormanen lassen und wan sie dazu geneigt und den ko: bevehlich mit der restitution satisfaction und einstellung aller gewaltsamen handelung werden genug thuen, so wurden sich diese punct wol finden, und erbotten sich i f dt treulich darin zu handeln, das es auff solche wege mochte gebracht werden.

\* Hier beginnt des Raths Lucas Hübner Hand und geht bis „bereden“.

<sup>1</sup> Koenig Stephans Aechterklärung gegen Giese und Brincken Grodno 19 Juli 1586 V. Raseli Tumultus p. 35 Beilage VII.

<sup>2</sup> Hans thom Brincken zum Aeltermann der grossen Gilde gewählt 22. Februar 1585 Padel 389.

Dorauff seien sie von beiden theilen abgetretten, sich dorauff mit den andern zu bereden\*

Resolution der gantzen Gemeine uff diese punct.

Sie hetten sich ehr des himmelfals als dieser i f dt anmutung versehen, doch wolten sie i f dt getrewen veterlichen rhat folgen, weill sie wüsten das es i f dt nicht anders meineten, und ob sie dahero woll sich gantz gerne bekwemen und i f dt rhat folgen wolten, so hetten sie doch allerhandt hindernissen und bedencken aus nachfolgenden beschwerlichen ursachen.

1. ist die gantze Gemeine von Claus Ecken actione injuriarum fur reuber morder besprochen und verdammet worden
2. gerichtete Personen, die uf diese bekanth, was ire freundschaft datzu sagen wurde, wan die ausgewichenen solten restituirt werden
3. wolten sich gern befeissigen einer obrigkeit die ire heubter mit eren sein mochten und denen sie zutrawen.
4. ist es der Gemeine nicht zu thun umb privata sondern publica, als religion sachen damit sie ubel verwahret, item privilegia und andres
5. mit Ecken ist ein vertragk<sup>1</sup> uferichtet, den er uber ehr und eid gebrochen auch daruber ausgewichen, das wolten sie schweigen, wenn ihnen nur mochten stege und wegen gewiesen,

<sup>1</sup> der Vertrag vom 23. Januar 1585 bei Bergmann 245 ff. besonders § 12.

sich unverletzter ehren und on schandmackel der gantzen stadt mit den ausgewichenen personen zu vergleichen, so wollen sie sich zur friedshandlung schicken und bekwemen.

Beten aber gleichwoll i f dt wolten unverrichter sachen nicht davon ziehen.

Christo auspice

XXII Augusti montags 1586.

Ist des morgens mein g f und herr uf der grossen gildestuben persönlich gewesen<sup>1</sup>.

Daselbst auch erschienen der Rhat und die gantze Gemeine.

Der Rhat vermahnet die Gemeine zu geburlicher anhörung f dt furgebens und das sie sich demselben bekwemen wolten.

F dt wenden erstlich ursachen fur, warumb sie bisshero uf die gildestuben [nicht] kommen nemlich das der elterman Brincken und Martinus Gise sich der hendel nicht eussern wollen, welchs sie sonst gern gesehen, nicht zu dem ende das sie dieselben gedechten dadurch

---

<sup>1</sup> Den 22 Aug: war der Herzog von Curlandt selbst auff der Gildestuben und wandte allen Fleis an, dass diese Sache möchte beigelegt werden, die ausgewichenen Herren möchten wieder eingesetzt werden. Die Gemeine war auff der Gildestuben von den Morgen zu 5 an biss auff den Abend um 7, und ward soweit gebracht, dass man sie solte lassen herrufen, die Gemeine wolte mit ihnen handeln. Ward auch denselbigen Abend an Ecken, Ninert und Kanne gesandt, sie solten herkommen; kamen auch alle drei her. Reckmann p. 287.

an ihrer ehren zu verletzen, sondern damit sie der ko: mtt ungnade nicht heufen, die Gemeine auch sich derselben nicht thethaftigk machen mochten, hetten aber nun ihre bedecken hintan gesetzt und sich herauf begeben. Repetit deinde priores tractatus mit dem Rhat und elterleuten, und weil dieselben viel zeit erfordert, uf andere mittel gedacht, damit alle weitlenftigkeit eingestellt und keine fernere verbitterung einrisse.

Werden derhalben vermahnet ad amnistiam weil sie von beiden theilen schuldigk befunden.

Ab exemplis hortantur ad concordiam und wird der vorige vorschlagk der beiden theilen geschehen, abermals vermahnet.

Senatus hette an seinen ort gestellt und fallen lassen, wes sie sich wol mit fuge uber die Gemeine zu beschweren, i f g zu unterthenigen ehren und gefallen, wofern die Gemeine sambt und sonderlich gleicher gestalt sich darine erzeigen wurden.

Daruf wird die Gemeine vermahnet sich zu erkleren, ob sie sich daruf einlassen wollen, so wollen i f g derwegen handelung furnehmen und sich bemuhen concordiam zwischen ihnen wieder anzurichten. Eit mentio responsi regii de restitutione pristini status<sup>1</sup> welchs sie wol zu gemuth fuhren bedecken und i f g veterlichen vermahnungen folgen, so wollen i f g nicht zweiveln, die ko: mtt werden sich zur versonnung bewegen lassen, worzu auch i f g alle mogliche beforderung zu thun sich wollen erbotten haben.

---

<sup>1</sup> Stephans Responsum Grodno 29 März 1586 Beilage V zu Raschii Tamultus p. 31.

1. Punct. Soll alles verziehen und vergessen sein und bleiben von allen theilen und solchs uf befelich der ko: mtt und was anlangt der hingerichteten personen verwandte freundschaft, da dieselben was gedenecken oder aufrucken oder derwegen zu rechte etwas attentiren wurden, soll Rhat und Gemeine fur einen mann stehen dasselbe zu verantworten und zu vertreten und soll also die restitution der ausgewichenen, als Ecken Berch Kannen Niners nach willen und befelich der ko: mtt ihren fortgangk haben und behalten, und bei ko: mtt umb cassation des decretis welches der herr cardinal gesprochen angehalten werden, damit diese restitution der Gemeine an ihren ehren nicht verletzlich sein muge.

*\* Und hiemit werden die andern punct, so diesem one mittel cohaeriren gantzlich aufgehoben, sintemal alle in entstandener empörung geschene ding: und neuerungen per amnistiam perpetuae oblivioni sollen tradiret werden\**. Und soll sich Ecke insonderheit fur m g h dem Rhat und der Gemeine ausdrücklich erkleren, das diese ihre restitution ihnen sembtlich und einen jeden insonderheit an ihren ehren unschedlich und unerletzlich sein.

Und fur i f g und dem ausschos des Rhats und der Gemeine an einem gelegenen orte bekennen und sagen, das er von der Gemeine nichts anders dann zum ehren wisse noch reden konne, habe sie nie vor reuber und diebe angeklagt, halte sie auch nicht dafur. Und dass er nicht das gantze corpus sondern nur die rechten theter gemeinet, die sie sich auch erbieten hencken zu lassen da sie genugsam überzeigt.

---

\* dieser Satz ist in der Hs. durchstrichen.

Bitten auch umb ein edict bei der ko: mtt auszubringen, das von allen diesen hendeln von leuten nichts anders denn das beste soll geredt und gedacht werden.

A prandio circa vesperam

22 Augusti 1586

---

Retractatio<sup>1</sup>.

1. Ut amnestia seu perpetua oblivio omnium eorum quae gesta sunt sive specialiter sive generaliter, sub poena speciali et juratoria cautione fiat. Hoc ut servetur, publicum Senatus edictum efficiet.
2. Ut suasu illustrissimi propinqui decollatorum juribus suis et actionibus renuncient, ut intelligant poenam eos sustinuisse condignam meritis nec eos quos Communitas reos esse(?) criminis ejusdem intelligit, innocentes omnino pronunciari, sed publicae pacis causa ea condonari et sopiri.
3. Aerarii et seckelii firma conservatio.
4. Collegiis sua ut esset et relinquatur autoritas et consuetudo ut et Senatui prior autoritas permaneat et libera obedientia in omnibus prestetur.
5. Abrogatio decretorum super Brinkio et Gisio latorum.
6. Totius reipublicae reformatio.
7. Privilegiorum scriptorumque et rerum omnium cura et diligens cautio.

---

<sup>1</sup> Diese Retractatio steht auf einem einzelnen eingelegten Blatt.

Ao 1586 1 Septembris

convenerunt principis consiliarii cum delectis Comunitatis 6 uf der grossen gildstuben.

Refertur das, was den drei uf dem schlosse angetragen da er das decret wieder abschaffen, so der cardinal gesprochen, wolten sie ihn restituiren und die reuber strafen ihme auch seinen schaden erstatten, das er auch die proscrition bei der ko: mtt abschaffen helfen solte.

Dessen sich der burggrav hoch beschweret wegen seines exilii und dahero unwiderbrenghen schadens, des ufruckens mit vergebung der kirchen, seiner kinder und nachkommen verweiss.

Jedoch umb der gemeinen stadt ehr und wolfarth willen wolte er von den 10,000 thalern des decretis 4000 fallen lassen.

Was anlangt die bekenntnis von sich zu geben, were seine action dahin nicht gerichtet, das er die gantze Gemeine gescholten, sondern die reuber und diebe, were ihme derhalben bedenklich einen offentlighen wiederruf zu thun wie dieses ein ansehen hette.

Sondern referirt sich uf andern schein seiner erklerung, hoffte man wurde derwegen weiter in ihm nicht dringen, begerterweise zu revociren vel coram principe et Senatu publice, und ob er die theter wol wüste namkundigk zu machen, so wolte er doch weil es perpetua oblivio aller geschehenen dinge sein solte, will er dasselbe auch fallen lassen und aller rechtsforderung sich begeben.



Proscriptionis cassat. entschuldiget sich das er datzu kein ursach  
gegeben, viel weniger zu exequiren angehalten, hette die insinuation  
auch gern gehindert, wenn es in seiner macht und nicht der ko: mtt  
disposition gestanden, were auch noch in seiner macht nicht. Erbeut  
sich aber umb keine weitere execution weder bei der ko: mtt noch  
sonsten anzuhalten, wolte auch keines weges hindern, da sie durch  
f dt konnte abgeschafft werden, hofte also man wurde hiraus seinen  
treuhertzigten guten willen bemereken und dise hendel zu guten ende  
kommen lassen.

Gonnete das jeder wieder in seinen vorigen ehrenstand gesetzt  
wurde, hat darneben ursachen seiner unschuld angezeigt, wegen der  
kirchen, des Rhats einkunfte, des vorgeworfenen meineides, item des  
maltzes, des briefes uf die 2000 thaler, das solches alles aus rechtem  
und lauterm misverstande geschehen.

Hortantur denique ad mutuam injuriarum oblivionem cum petitione  
finalis declarationis totius Comunitatis peculiariter das i f g zu  
ehren und gefallen auch was thun und etzlich tausend thaler so gerne  
nicht nehmen umb wiederbrengung des lieben friedens.

Daruf tritt der ausschus ab an die gantze Gemein sich mit der-  
selben zu bereden und zu vereinigen, quod faxit deus optimus  
maximus.

Sed tamen prius ita respondent. Sie wolten wunschen, das  
f dt muhe und fleis nicht mechten vergeblich angewandt sein, sie  
auch die proponirte [punct] also geschaffen befinden, das sie die-  
selben bei der ehrbaren Gemeine schwerlich zu erhalten erachten,

denoch damit es nicht das ansehen habe als hetten sie nicht lust zu friede und einigkeit, so wollen gleichwol elterleut und eltisten es an die Gemeine bringen.

Nomine principis denuo hortantur es fleissig zu referiren und auch treulich zu vermahnen diese vorgeschlagene mittel nicht auszuschlagen.

Gise disputirte und wiederfocht die vorgeschlagene declaration des burggrafen mit gewalt, drang nur in solennen declaration, sagete es solte keine revocation sondern declaration genennet werden. Und ob sich der burggraf gleich erklerete, wie er wolte, so hette er gleichwol wieder ehr eid und pflicht gehandelt, referirt sich uf einen vortragk vor 27 jaren geschehen, das der Rhat nicht mechtig sein solte one vorwissen und willen der elterleut und eltisten geld uftzunehmen<sup>1</sup>.

Gise intricirt alles praetextu religionis et persuasionibus fur dem gemeinen manne und zeucht also die hendel fursetzlich gantz gefehrlicher weise auf.

Ehe sie abtreten, begeren sie zu wissen

1. ob auch der kasten und der dienst bei der gildstuben unverruckt in kegenwertigen stande bleiben solle, ob solches bei dem Rhat vermerckt worden.
2. Ob f dt mit zuthun anderer fursten und herren auch die proscriptio vermeinen bei ko: mtt abzuschaffen.

---

<sup>1</sup> die Acciseordnung vom 3 April 1559 ist gemeint Mon. Liv. IV p CCXCII.

3. Ob sie auch können versichert werden, das die beiden proscripti nicht dorften an ko: hoff ziehen.

Wann dieses seinen effect nicht erlangete, woruf sie den handeln und sich itzo einlassen solten.

#### Respondetur

uf den 1 Punet ist nicht weiter gemeint, denn die neuerung sieder dem tumult eingerissen zu gehorsamb der ko: mtt zu endern und in vorigen statum zu restituiren, wan solchs geschehen, kann darnach gleich wol eine bessere ordenung zwischen Rhat und Gemeine derwegen ufgerichtet werden, dahin sich auch der Rhat schon erkleret und erbotten.

Uf den 2 und 3 Punet das f dt solchs bei ko: mtt ihres theils treulich beferdern wolten, auch andere fursten und herren die am hofe im ansehen und gelten an sich tziehen

Rhaten auch das die ehrbare Gemeine den herrn ko: commiss: Pekeslawsky<sup>1</sup> ersuchten und anfielen umb furschub und gute forderung.

Daruf geht der ausschos an die Gemeine in deliberationem.

#### Resolutio Communitatis.

Hetten alles obgedacht treulich referiret und zum fleissigsten zum frieden ermahnet.

Respiciunt statum religionis den ungewissen fuss ihrer uf schrauben gesetzten privilegien, dasselbe hette bisshero nicht konen zurechte gebracht werden, wegen des eingefallenen tumults.

<sup>1</sup> der Generalcommissarius Pekoslawski.

1. Soll sich Ecke des decrets und confirmation gantzlich verziehen und umb desselben willen konen sie nicht 1 thaler geben.
2. Nach dem das gantze corpus citiret, der ausschos eo nomine erschienen auch condemniret zu reubern und dieben, konen sie sich des nicht begeben noch mit des Ecken gethaner erklerung zufrieden sein weill sie allenthalben draussen schon ausgesprengt.
3. were es ein unchristlicher vertragk, das unschuldige personen solten im heck behangen bleiben, schuldige aber solten zu ehren erhaben werden und noch gelde datzu geben.  
Derwegen bitten sie das ko: decret proscriptionis abzuschaffen.
4. weill der gewesene conrector unschuldigk in die beschwernis zu Konigspergk<sup>1</sup> gerhaten, das derselbe in den vertragk mit begriffen werde.
5. bei ko: mtt allen fleis antzuwenden, das alle ungnade gestilledt und dieselb wieder versonet, das auch ihre mtt keines geldes halben hernach in sie dringen wolten diese beide auch nicht hintziehen dorften und dem konige abbitten.
6. weill die personen sollen restituiret werden, sie aber noch bedacht den Rhat der kirchen halber zu besprechen, das im vertrage die verwahrung geschehe, ne praecjudicio sit oblivio isti actioni.
7. das dieser vertragk nicht den namen habe, als weren die gerichteten unschuldigk gewesen oder diese 3 ihrer unschult halber restituiret.

<sup>1</sup> Valentin Rascius, der 1584 Conrector an der Domschule war, wurde als Reector nach Koenigsberg berufen, aber 1586 auf Betreiben des Rigaschen Raths durch Befehl des Königs von Polen gefangensetzt. V. Rascii Tumultus p. I, II. Die beiden Manuscriptbände „Tumultsachen“ der Bibliothek der Iivländ. Ritterschaft № 410, 411 enthalten viele Schreiben von ihm in seiner Angelegenheit.

8. können nicht abstehen vom secretariat der gildstuben und dem Gemeinen kasten, wollen derhalben sich versehen i f g werden sie also versichern das die ko: mtt dasselbe ratificiren werden. Worunter alle gemeine stadgüter als die landvogtei und andere einkunften begriffen sein sollen.
9. das ihre gildstuben in vorigen alten wirden bleiben, wie sie dieselben von 300 jaren hero gehabt, so wollen sie ihnen ihr rhathaus auch lassen.
10. zu caviren, das ein burggraf nach dieser zeit nicht macht haben soll uber einen burger zu richten sondern allein uber die edelleute.
11. Soll der Rhat zusagen das sie mit der Gemeine fur einen mann stehen wolten, in ferderung ihrer hendel beim konige, beide wegen der religion und anderer beschwernisse.
12. Das der Rhat allen hass und widerwillen, den sie bisshero wieder die Gemeine getragen aus den hertzen reissen gleichsals auch die ausgetretenen, das wollen sie auch thun.
13. wofern von obgesetzten puncten nicht einer gehalten oder seinen effect erreichte, das alsdann derselben keiner gehen, sondern diser gantze handel nichts sein solte.

Wan sie dessen gewiss, wollen sie sich alsdann der befriedigung halber auch bereden und dem sprichwort nach lieber den frieden kaufen und sich sowol gegen Ecken als Niener also erkleren das sie damit zufrieden sein wurden.

Und ist alles fast zu der meinung erwecket worden als solten ihre f dt sich obligiren und verpflichten obgeschriebene punct bei der ko: mtt zuerheben und zuerhalten, gleichsam dieselben in ihrer f dt henden schon stunden.

Daruber die h. rhete fast commovirt worden und sich daruber mit dem Gisen in ziemliche harte wechselreden uf eine gute weile eingelassen, den elterleuten und eltisten, was uf diesen hendeln da dieselben itzo unfruchtbar ablaufen solten, stunden (sic) und entlich daraus erfolgen konte allerseits zu gemuthe gefuhret. Und ob sie wol bekennen müssen, das dem also, ist es doch bei des Gisen vermeinten contradictoriis und deffensoriis entlich verblieben. Seint also beide theile infecta re wieder von einander gangen.

I Septembris a meridie  
in diversorio principis  
Senatus delecti replicant

Das sie einem ehrbaren Rhat alles treulich referiret was ihnen dem ausschus heut von der Gemeine angetragen, und ob sie woll ein bessers verhoffet, so konnen ein ehrbarer Rhat doch bei sich anders nicht befinden, wie lenger sie disen dingen nachdencken, denn das es ihrer infelicität und unglückseligkeit beizumessen weil sie dem lieben frieden nachjagten denselben aber nicht erlangen konten. Mussten es dafur halten, das also ihnen von gott zur strafe verhenget wurde. Nichts weiniger aber wolten sie, wie sichs auch

geburete dem unglück so viel immer mensch und muglich gern furkommen und beten derwegen unterth: ihre f dt wolten uber allen angewandten fleis, dafur sie gar hochlich danckten, ihnen auch diese gnade noch betzeigen, weil sie in diesen hendeln cum fructu nichts beschaffen konten, und ihnen guten rhat, was sie sich nun weiter zuverhalten, sintemal die ko: mtt hieruf sonderlich sege, gnediglich mittheilen, ihnen auch daneben einen schein, wie sich ein e Raht in diesen hendeln erzeiget, mittheilen, wie solchs ungetzweivelt auch in der relation an ko: mtt wol geschehen wirdt.

Princeps respondet

uf den 1 Punct, das i f g bei sich beschlossen dem ko: commissarien alle tractaten dieser hendel umbstendigk zu berichten. Wann solchs geschehen, wollen i f dt sich hiruf kegen ihnen auch erkleren.

Den 2 punct, wollen i f dt des Rhats verhaltung in der relation also gedencken bei ko: mtt das sie derhalben eines sonderlichen scheins unnöttigk erachten.

2 Septembris a meridie.

der Gemeine ausschos.

Sie sagten das decret des h: cardinals mit der ko: confirmation musste vor allen dingen ufgehoben werden und der Ecke die begerete declaration praestiren.

1. In der vertrags notel sollen sie von beiden theilen also versehen werden, das weder der Rhat noch die Gemeine an ehren und gutem namen sollen verletzt werden.
2. wan die Gemeine ihrer ehre bewaret das die beiden auch ihrer ehre bewaret werden, das solch i f dt wollen beschaffen nicht allein durch cassation der proscription, sondern dass auch der conrector gleicher gestalt muge gefreihet werden seiner beschwernis. Das sie beide zum geferlichen eingange nicht mochten genotzwaget werden an den ko: hof zutziehen mit dem vorbehalt, das sie ungeachtet der abgeschafften proscription sich vor diesem stadtgerichte schuldigk sein wollen zu entledigen der beziehung, das sie authores factionis und mit frembden potentaten practiciret und da sie schuldigk befunden gestraft zu werden.
3. das die ko: mtt gantzlich ausgesonet werde, beide kegen Rhat und Gemeine, das sie also ins gemeine ihre hendel conjunctim fordern und ihnen dahero diese restitution nicht praejudiciren sollen (sic).
4. das die beiden gerichteten personen nicht unschuldigk gestorben, so kunftigk ihre verwandten sprechen wurden, die ausgetretenen aber aus befehl der ko: mtt restituirt worden.
5. Secretariat und kasten vermöge des neuen vertrags bleibe billig bei der Gemeine, denn was in dem [decret] ko: mtt desfalls enthalten, were uf unrechten bericht geschehen, solchs der ko: mtt zu berichten.



6. Bitten das fur der restitution des burggrafen ihme eine gewisse instruction gegeben werde, wie weit sich sein ambt erstrecken solle, weill daraus zuvor alle wiederwertigkeit entstanden und die ihren privilegien gemess sei.
7. der Rhat soll loben mit der Gemeine fur einen mann zu stehen, in allen anforderungen bei der ko: mtt. Item allen hass neidt grul zu vergessen in ewigkeit und solchs von beiden theilen mit einem corperlichen eide zu bekreftigen und damit desto gewisser zuversicht ersetzt, sollen Ecke Niener Kann solchs insonderheit thun.
8. das dieser vertragk seine vollkommene wirkung nicht erlangen sollte vor declaration der ko: mtt. Daruf erpieten sie sich zur restitution und satisfaction. Item die jenigen denen es zu ubertragen (?) zu straffen.

### 3 Septembris ante prandium

der Gemeine erklerung durch den ausschos.

Ob sie wol nach genugsamer erwegung der wiederholten 8 punct sich itzo durchaus erkleren wollen, so wurde doch von der ehrbaren Gemeine befunden, das derselben etzliche fast ungewiss verabschiedet, weren diese nachfolgende.

1. was die sicherung ihres guten namens anlangt, ob sie wol desfalls ein gut vertrauwen zu i f g haben, das derselb also wurde verfast werden im vertrage, so mussten sie doch selbs auch uf sich

schen und hetten derwegen wol gehoffet, der Ecke wurde sich der declaration nicht geweigert haben oder aber ihnen f dt einen schein mitgetheilet. Wollen derhalben eine specificirte declaration haben mit ausdrücklichen worten im vertrage enthalten.

2. Lassen sich wol gefallen, das der punct von den entleibten personen gantz aussenbleibe, jedoch das der Rhat zusage und sich obligiren mit der Gemeine, kunftigk derwegen fur einen man zu stehen, da sie solten angefochten oder besprochen werden.
3. die vergleichung wegen des burggraven amts soll auch aussen bleiben, wollen sich derhalben unter einander vergleichen.
4. Soll sich ein Rhat ausdrücklich erkleren, ob das secretariat und der kasten bei der Gemeine nach dem vorigen und wie es jtzto damit gehalten wird, bleiben solle, alsdann soll der punct auch ausgelassen werden, dan sie besorgten sich, das dadurch den beiden gilstuben mercklicher abbruch wiederfahren konte.

Burgermeister Bergk soll auch wieder losgelassen und restituirt werden, wolte er auch so lange in seiner behausung bleiben, biss dieser handel von ko: mtt angenommen und ratificiret soll auch bei ihme stehen.

Dieses soll dem Rhat referiret werden.

3 Septembris a meridie.

Senatus declaratio per delectos.

Sie befinden dieselben punct also geschaffen, dass etliche den Rhat, etzliche die abwesende herren, etzliche die Gemeine allein

betreffen. So wollen sie sich uf das was Senatum ipsum anlangt also erklaren.

1. Weil sie in f dt gegenwertigkeit auch sonsten allenthalben offentlig den Rhat fur uehrlich und untrew gescholten, so wollen sie deshalb eben sowol als die Gemeine ihrer ehren bewahret sein und das solchs gleicher gestalt muge entweder durch ein offentlig bekenntnis, wie sie es von Ecken begeret, oder aber im vertrage expresse caviret werden, das ihnen solche reden an ehren und guten namen nicht verletzlich noch verweisslich sein sollen.
2. Der Rhat konte in das secretariat und den kasten dergestalt nicht willigen, wie es die Gemeine fur hette, referiren sich uf ein reservat, das nemlich beide theile ihre beschwer desfals der ko: mtt erst furbrenge und alles uf ratification derselben heimstellen wolten. Sehen auch nicht wie sie dem ko: respons ihren gesandten gegeben, zuwieder sich dergestalt einlassen oder fur die ko: mtt mit offener stirn tretten dorften, weil das ko: respons vermahnte, das alles ad pristinum statum solle redigiret werden. Daruf wird fur gut angesehen und vom Rhat gewilliget, das sie wollen zusamen komen ihren behelf von 27 jaren daruf sie sich berufen und was sie sonsten mehr haben von beiden theilen furbrenge und sich mit einander einer gewissen und bestendigen guten ordenung vergleichen. Secretariat aber were eine novation, landvögtei were auch ein neues dann dieselb vorhin allzeit bei dem obristen burgermeister gestanden mit verwaltung des gerichts und der einkunfte, derhalben es der

Rhat nicht billigen konte ungeachtet, was sie desfalls furwendten das ihn der Rhat selbs bestellet und etc. Solte derhalben dieser punct fur sich stehen uf ratification der ko: mtt.

3. Burggrafen betreffende, erbeut sich der Rhat mit der Gemeine eine solche vergleichung zu machen, die ihren privilegiis gemess und der ko: mtt nicht zuwieder.
4. Den punct der gerichteten personen gantz auszulassen siehet der Rhat auch fur gut an. Jedoch erpieten sie sich wofern sich kunftigk derwegen was regen oder heben wurde solchs mit der Gemeine conjunctim zu vertreten und abtulegen.

Insuper hortantur denuo, ut omnes distractionis occasiones maximopere evitare cogitent, hoc solummodo articulo et non in reliquis, quae durante tumultu ultro citroque acciderunt.

Comunitatis delecti redeunt, denen wird diese des Rhat erklerung referirt.

---

IX. Septembris 1586

Uf der grossen gildestuben praesente etiam Senatu ante meridiem.

Post salutationem

das i f g berichtet was gestrigs tags beide schriftlich und mundlich resolviret

Das sich die Gemeine mit nichte versehen, die handlung uf die 3 ausgetretenen als Berg Niner Kanne zu richten vigore scripti oblati.

Das haben i f dt mit verwunderung angehoret, konen auch mit reinem gewissen sagen und mit andern beteuern, das die drei mit darunder verstanden aus erinnerung des ko: befelchs. Das auch solchs nicht geworben, konnen sie sich nicht erinnern.

Damit i f g uber befelich nichts uf sich laden, lassen sie alles an seinen ort stehen, was sonsten referiret worden. Die schrift ist uf das abdancken verstanden worden, die Gemeine aber erklerete sich, das das ihre meinung nicht sondern wolten restituiren, die beleidigten contentiren, die schuldigen strafen. Derhalben sich i f g itzo erkundigen, ob sie auch dabei bleiben und darein willigen wollen, wenn sie des gewiss, erbieten sich i f dt zu allem guten willen.

Giese, Elterman, das uf den vorschlagk die Gemeine auch desto leichter zu den andern punct zu bewegen sein.

Diess were mit dem ko: commissario fleissigk und soweit beredet, das er sich aller mensch und muglichen forderung per intercessionem erbotten zur abschaffung der proscription oder limitation, hoffen sie werden numehr in die restitution willigen und daruf selbs auch umb die intercession anhalten bei dem commissario.

Hortantur ad obsequium ne ea incassum laborentur.

Bitten sie wolten i f dt trawen das es alles treulich und wolgemeinet werde.

Senatus agit gratias, erbieten sich i f dt in allem gerne zu folgen, wenn auch gleich etwas beschwerlichs darunter sein mochte, wolten sie doch lieber umb friedens willen demselben gern weichen und sich bekwemen.

Comunitas itidem agit gratias wollen sich druf bereden und bitten die rhete wollen solange in die kammer abtreten.

A meridie 9. Septembris 86

Fit repetitio declarationis Comunitatis coram delectis.

1. Ecken erstattung soll geschehen mit lof und both, der eid soll fallen, zu erhalten was ihme genommen sei, darf keinen sonderlichen eid schweren noch es dabei erhalten.
2. Berchs restitution belangende, mochten sie wol wünschen, das ihre obrigkeit die gerichte in solcher acht hette, das nicht nötigk von der Gemeine ein auge darauf zu haben. Jedoch wollen sie das alles ungeacht i f g zu ehren und gehorsamb in die restitution willigen auch angeloben fur alle gefehrlichkeit, und weil er des abents aus ihrer haft gewichen, stelten sie es ihme heim ob er umb dieselbe zeit wieder einkommen wolte, wolte ers auch des morgens thun lassen sie ihme frei, muchte auch so lange mit guter gesellschaft sitzen biss er mit den andern restituiret wurde, damit ihre gerichte nicht also ferner wie vorhin geschehen, pro ludibrio gehalten und beschimpft wurden.

Niner belangende, musten sie bekennen dass der pofel heidnisch und unchristlich gehandelt welchs er aber selber verursacht, wolten es auch derhalben wol uf erkenntnis der beiverseteten(?) gestelt haben, die Gemeine hette durch ihren fleis den tumult gestillet. Erpieten sich derhalhen, da ihrer einer daran schuldighk zur leibesstraffe.

Wolten demnach Niner zugleich mit Ecken in einer summen abfinden und solchs nicht aus pflicht sondern i f g zu ehren und gefallen.

Princeps hortatur eos, dass einem jeden insonderheit das seine zusagen. Da dem Berge das eine vergeben wurde, das auch das ander billig nachzulassen, sich wieder in die haft zu stellen. I f g zu ehren und gefallen, soll auch bis zu seiner zeit hinterhalten werden was sie sich hieruf erkleren in guter zuversicht.

#### Delecti Comunitatis respondent

Ob sie wol nicht schuldighk dem Niner einige abtracht zu thun, so wollen sie doch i f g zu ehren, wen die erklerung uf den punct wegen des kastens und secretariats folget, sich darauf erkleren, das aber Bergk solte so simpliciter restituiret werden, konten sie nicht thun, wan gleich seine freundschaft 20000 thaler darumb geben wolten, zogen sich uf uhrphede die man pflegte up loslassung verhafter personen zu halten.

Princeps relinquit satisfactionem dictarum personarum pro loco eo usque donec res confecta fuerit de aerario et secretario.

Bergs person, stehen i f g uf dem ko: mandat und solte dem nicht folge geschehen, wurde es den handel ein grossen stoss geben

et respective erga regiam majestatem, hat er ihnen müssen gehorsamen viel mehr und billiger soll es uns geschehen. Derhalben sie nochmals adhortiret werden die einstellung ins gefengnis bleiben zu lassen, die uhrphede solte im contract doch also versehen werden, das es ihnen nicht praejudiciren mochte.

#### Delecti

seind damit friedlich, das zu sparen, was die erstattung der beiden anlanget, biss der vorige punct richtigk wird. Berch aber muste sich ordentlich wieder in die gefengnis einstellen, so konte er auch ordentlich wieder losgegeben und restituiret werden.

Das ist varie disputiret, etzliche weren nomine doli, etzliche nomine culpae schuldigk, derhalben wäre die actio restitutionis Bergii mit den andern unterschiedlich, dan Berch were in ihrer haft gewesen, die andern aber nicht. War alles des Gisen fürgeben, doch ward er ad saniora consilia amplectenda fleissigk vermahnet.

Sie konen sich daruf für ihre personen nicht resolviren, bitten derhalben zuruckspruch an den ubrigen ausschos, und weil es abent, wirt ihre resolution dahero concediret bis uf morgen fruhe. Schliesslich und zum abtzuge wolten sie i f g dieses zur nachrichtung gesagt haben, das wofern der punct vom kasten und dem gildediensnt wie es der Rhat nun anders teuffen und nicht einen secretarien, sondern nur einen guten mann, den sie gebrauchen, nennen wolten, nicht solte in itziger ordnung bleiben, so hetten sie stricthen befelich, sich in keine andere handlung einzulassen, wolten auch derhalben i f dt keine weitere muhe oder unlust machen. Der ko: mtt zu



unterthenigem gehorsamb wolten sie den kasten wol ein par tage restituiren, aber da er darnach nicht solte in vorige und itzwesende ordnung gebracht werden, were keine weitere handlung durchaus bei der gantzen Gemeine nicht zu hoffen noch zu erhalten.

Das wird dem Rhat zu bedencken heimgestellt sich entweder diesen abend oder morgen fruhe darauf zu erkleren.

Senatus respondet

das i f g das ausserste versuchen daraus spuren sie i f g gewogenheit und erpieten sich zur danckbarkeit. Die beiden punct aerarium et secretarium belangende, verdreust sie so sehr nicht dasselbe einzugehen, als sie das zu hertzen gehet, das sie darüber so geschmechet und mit ehrenrurigen worten belestiget werden, die sie aber gleichwol nicht erfahren, sondern ex tertio horen mussten. Wunschten das derwegen unparteiische commissarii verordent wurden sie derhalben von beiden teilen zu horen und des Rhats unschuld zu erfahren. Erpieten sich dennoch pure das sie sich nicht wegern dieselben punct anzunehmen, bitten aber ihre ehre in acht zu nehmen und im vertrage sie derhalben auch zu versehen. Begeren des kastens restitution nicht uf 2 tage, sondern das die mala administratio dabei eingestellet werde, dero sich die gemeinen handwercker anmassen und die Gemeine zu ihrem eigenen nutz drunter suchet. Sonsten konen sie wol leiden, das alle reditus der landvogtei und was das mehr sei hineinfliesse, jedoch das ihnen die hand uf alle felle nicht so gar geschlossen werde, bevorab in ablegung oder besoldung geringer oder gemeiner leut und diener oder wan etwas heimlichs auszugeben furfele, das solchs nicht stracks der gantzen Gemeine kunth gethan werde.

X Septembris 1586

Ante meridiem

Des Berges restitution, weil derselbe punct ihrer stadt gerichten verkleinerlich und sie auch von der ganzen Gemeine desfals nicht befelicht, musste erst entweder an die Gemeine gebracht oder aber biss zuletzt gespirt werden.

\* Der ausschus der Gemeine ist wiederumb vormanet sich eines andern zu bedencken und zu betrachten, das sie ine vor einen schelm und dieb angeklagt<sup>1</sup> auch mit andern hendeln beziehen ine nach dem peinkeller gefurt und ime den hengker vorgestellt<sup>2</sup> welchs wo es nicht zu viel dannoch ime schimpff genug, rieten derhalben i f dt noch, weil er ire obrigkeit und ein heupt irer stadt und wan er gleich wes schuldig solte man dannoch also geschwinde mit ime nicht gefaren sein, solten sich derhalben wol bedencken was sie theten\*.

Darnach wird der punct vom gemeinen kasten furgenommen. Die Gemeine referiret sich noch uf die vorigen alten und neuen vortrege, lassen auch ablesen ein concept einer ordnung, wie es mit der stadt einkunften und ausgaben zu halten<sup>3</sup>.

\* Dieser Absatz ist von Lucas Hübners Hand geschrieben.

<sup>1</sup> das war am 17 Juni 1586 durch M. Giese geschehen. Nynstaedt Handbuch 145, Reckmann 285.

<sup>2</sup> am 21 Juni Reckmann 286.

<sup>3</sup> die revidierte Städteassa-Ordnung von 1586, in deren Eingang auf Herzog Gotthards Friedensvermittlung Bezug genommen wird, Beilage X zu Rascil Tumultus p 41—44.

Solchs ist dem Rhat alles wieder angetragen. Die darauf abtritt genommen und ihre vorige beschwernis, die sie vor etzlichen tagen ubergeben in etzlichen articulis repetiret.

1. hat seine wege, das beiden theilen one verweiss ihrer ehren, der contract ufgerichtet werde.
2. Erachten f dt fur billich, das in hochwichtigen stadtsachen ein e R. nicht fur sich allein, sondern mit wissen und willen der Gemeine zu schliessen habe.
3. keine neue tumultus wieder den Rhat zu erregen ist billich und solchs zu verhuten, soll die Gemeine one vorwissen des worthabenden burgermeisters nicht verbottet [werden].
4. Item die stornlocke nicht zu leuten ist auch billich.
5. Wird wegen kirchen zehnten und rhathaus bestellung auch fur billich erachtet, jedoch das in kirchen treue reine lehrer bestellt werden.
6. Thorschliessen, wenn es nach dem alten gehalten, kan es leicht richtigk werden.
7. Das rhaten uber die knechte, derwegen soll mit der Gemeine geredet werden. Gisen reformation, soll auch mit fleis geredet werden.
8. Landvögtei zu regiren, were besser eingezogen oder durch einen zu administriren.
9. Landgericht, stehet auch beim burgermeister und das die ungebrechliche straffe der armen leute eingestellt werde.

10. Bürgerwacht, nach ordnung der quartierherren zubestellen.
11. Das weniger personen bei der kisten gehalten werden erachten das 3 genug weren als 1 aus dem Rhat und von jeder gildstuben einer.
12. Secretarius bei den gildstuben, das der den Rhat forthin nicht mehr mit unbilligen worten, wie bisshero geschehen überfahren und belestigen muge.
13. Da der Rhat die Gemeine und hinwieder die Gemeine den Rhat respectu totius corporis einander zu besprechen haben, das solchs nicht für privat personen sondern der ko: mtt selbs geschehe.
14. Das anstath der accidenten ein gewiss deputat jedem burgermeister und rhatsverwandten aus dem publico aerario gemacht und verordnet werde.

Burgermeister soll macht haben geld zu fordern zu hochwichtigen ursachen und nicht schuldig sein dieselben zu vermelden aber nicht über 100 thaler.

A meridie 10 Septembris.

Sagt der ausschos von der Gemeine das sie zweierlei in den beschwer puncten des Rhats befinden, etzliche so die gildstuben, etzliche frembde hendel betreffen. Kegen die 13 punct hetten sie

wol 100 und damit man i f g mit denselben nicht bemuhete, weil viel zeit dazu gehören wolte, solte e. R. mit sanftmuth gerechtigkeit und liebe gegen der e. G. zu den beiden puncten als des kastens und secretariats schreiten, die andern punct sollen in ruhe stehen, biss sie vereinigt werden.

XI Septembris sontags circa meridiem  
in diversorio principis.

Rhat lest es bleiben bei gestriger erklerung. Damit sind i f g nicht zu frieden, wird derhalben der Gemeine resolution repetirt nemlich die kiste, secretariat und proscription, wen man sich derwegen verglichen, konten und wolten sie zu den ubergebnen des Rhats beschwer puncten schreiten und sich erkleren. Wollen drumb i f g nochmals von ihnen wissen, ob sie immediate drein willigen wollen oder nicht, was die Gemeine furgeschlagen.

Fit denique repetitio articulorum Senatus.

Weil i f g aus diesem examine befunden, das es vielmehr weit-  
leufftige disputationen geben und vergebliche zubringung der zeit  
ursachen als den rechten haupthandel fordern wurde, so haben dieselb  
fur gut angesehen, das diese artickel mochten eingestellet werden,  
biss man des haupthandels halben eins und man die ko: mtt depre-  
ciret. Wan dieselbe ire ungnade fallen lassen, konte die ordnung,  
die itzo ufgerichtet were ihrer mtt arbitrio auch heimgestellet werden,

und were kein zweivel, was dieselb recht und gut befunden, das wurden sie gnedigst ratificiren, was aber ihrer mtt und guter ordnung zuwieder, das solchs durch arbitros oder commissarios ihrer mtt vollends richtigk gemacht wurde oder aber unter ihnen selbst.

Rhat hat dagegen angezogen, das ihnen solchs beschwerlich, weil an der kisten und secretariat das gantze regiment hinge und e. R. nur pro forma weren. Contra Princeps, das i f g aus der ubergeben ordnung und des h. cardinals vertragk danach so viel befinden, das dieselben der stadt viel mehr zutreglich als schedlich, und das dahero das gantze regiment nicht am kasten hinge, sondern die gemeine wolfarth. Solten exempel nehmen von andern stedten, da das gemeine guth wol verwaltet wurde, in was wolstande dieselben weren, rieten derhalben i f g nochmals in die itzige ordnung zu willigen, das sie also mit der Gemeine einhelligk die ko: mtt anfallen und bitten und desto leichter zur versönung bewegen mochten, auch darnach das erhalten, das ihre mtt gestifte gute ordnung ratificiren, was aber unrichtigk, entweder selbs oder durch commissarios zu rechte brengen liessen. So erpieten sich i f g ihres theils allen mensch und muglichen fleis furzuwenden.

#### Senatus

Wunschen das i f g selbs die ordnung machen mochten, weil aber i f g ihre ungelegenheit desfalls erkleret, musten sie damit zu-frieden sein, wolten derhalben willigen, das dieser handel also mechte fortgestellt werden mit dem bescheide, wan ein burgermeister geld aus dem kasten haben wolte, das sie es nicht wereten oder hinderten.

Item das schneider und schuster nicht das rhaten mit daruber haben mochten. 3. Weil der gildstuben secretarius ihnen gar untreglich, das darin enderung geschafft werde. Denn so sie darein solten willigen, were es der ko: mtt selbs zuwieder.

Princeps: das solten sie stehen lassen uf ratification der ko: mtt.

Rhat beschweret sich noch in das secretariat oder cantzlei der gildstuben zu willigen, weil es ihnen vor der ko: mtt schwerlich zu verantworten, der es zuwieder.

Princeps: das es einem ehrbaren Rhat vielleicht die gefahr nicht brengen konte, da sie in eine person willigten, die bei der Gemeine mit guter vernunft und bescheidenheit ufwartete und der nicht dergestalt damit umbginge, wie dieser Gise, sondern wurde der stadt vielmehr zutreglich sein. Ihre ko: mtt, wofern die solchen dienst ratificiren, werden wol sagen und ordenen, wie weit sich eines solchen dieners condition strecken solle. Das sie derwegen die zeit kurzen und den hendeln abhelffen wolten.

#### Senatus

Weil es der ko: mtt heimgeschoben wurde, musten sie damit zufrieden sein. Weil aber im Rhat ungeacht das sie auch syndicos und secretarios hatten, die ihre notdurft reden konten, der worthabende burgermeister stets proponiren und fergeben muste, das auch also der Gise mit seinem haufen zu rhathause nicht laufe und mit ungestim den Rhat anrede, sondern das es hinfort durch den eltermann geschehen muge.

### Princeps

unbilligt das nicht, will es mit der Gemeine reden lassen.

### Princeps ad Communitatem.

Das die gestrige erklerung dahin verstanden vom ausschos der Gemeine, das des Rhats punct diesmal unzeitigk, sondern wurden nur verwirrung machen hetten auch wol hundert dagegen etc. mit bitte den heupthandel furzunehmen. Daruf haben i f g mit dem ehrbaren Rhat beredung gepflogen, die dagegen allerhand wichtige ursachen, wegen der neuen ordnung angetzogen, jedoch entlich dahin erkleret, das dieselb ordnung der kisten sein und bleiben soll, die person soll also geschaffen sein, das er der stadt wolfarth suche und wisse und zwischen Rhat und Gemeine fried und einigke it etc. und was sie des eltermanns halben, wie obgedacht furgeschlagen. Begeren daruf i f g ausdrueckliche erklerung der restitution und satisfaction halber. Wollen ihnen danach weiter mittel und wege weisen wie der proscriptio halber es bei der ko: mtt weiter solle gesucht und fortgesetzt werden.

### Communitas

Begeren daruf abtritt, fragen aber erst, ob die ubrigen punct ausstehen sollen biss sie versonet, sowol auch der punct vom gewissen deputat den burger[meistern] und rhats personen zu machen. Der ausschos were hocheerfreuheit, das ein e. R. uf i f g ermahnung sich uf die beiden puncten bekwemet, daran bisshero der gantze handel sich gestossen. Insonderheit erkleren sie sich des gildstubendiensts



dahin, das sie eine gelerte friedliebende person in alle wege vociren wollen, soll auch andergestalt vom Rhath nicht gestattet werden. Konen leiden, das der eltermann von der grossen gildestuben das wort thue, jedoch das derselbe mann zu rhathause gehe und stets mit dabei sei, und dem eltermann nach notdurftigkeit einrhetigk sei. In die restitution willigen sie, das die exules frei herein kommen mugen, soll alles aus grund des hertzen vergeben und vergessen sein. Stellen in iren willen und gefallen, ob sie noch vor der ko: declaration einkommen oder dieselb abwarten wollen. Jedoch wird entlich zugesagt dieselbe immediate zu thun. Pro satisfacione erbieten sie sich gegen Ecken uf 6000 m., gegen Niner uf 1000 m. dan sie hetten gewisse nachrichtung, das dem Ecken im tumult uber 200 thaler nicht genommen, hette auch viel vom geraubten guth an silbergeschmeide und andern wiederkriegt. Niener konte am hause keinen schaden rechnen, weil es nicht sein sondern der stadt, die es selbs wieder repariren muste. Ecke hette durch sein mutwillich ausweichen die unkosten selbs verursacht. Sagten auch dagegen von iren grossen unkosten, die sie inmittelst thun mussten.

Werden daruf wieder hortirt sich besser zu bedencken cum admonitione decreti d. cardinalis, da er sich des begeben solte, und ein mehres zugeben. Da bieten sie zu den 6 tausent noch 2 tausent. Niener solte got dancken das er wieder uf die cantzel keme, were derhalben gnug an den tausend m. Darnach geben sie uf weitere ermahnung in i f g hende noch 1 oder 2 zu den 10 zu bewilligen. Entlich willigen und zusagen sie dem Ecken 2000 thaler, dem Niener 2000 m. und das des Rhats consens, weil der sein interesse am

kasten habe, mit dazu komme und diese bewilligung geheim gehalten werde fur der andern Gemeine, damit die elterleut von dem gemeinen mann nicht dorften unnutze wort horen.

Haec omnia referuntur Senatui und begeret, das aus dem mittel des Rhats etzliche mit i f g rheten uf das schloss gehen damit man die droben desto leichter und ehr behandeln muge. Bitten druf abtritt. Bleiben noch bei voriger erklerung, willigen auch in die von der Gemeine zugesagte satisfaction. Jedoch das es nicht das ansehen habe, als geschege es von inen nomine delicti, sondern lassen es gantz und gar der Gemeine, die mogen es ausgeben ires gefallens.

Agunt demum gratias et se ad parem gratiam obligant.

XII Septembris ante meridiem.

Senatui repetitur

i f g achten unnötigk zuerholen, wie derselben fleis und muhe ufgenommen von denen zu schlosse, wird inen sonder zweivel von den ihrigen so mit gewesen, referiret sein worden, als das er die restitution dergestalt nicht annehmen wollen vielweniger die satisfaction, hat sich beruffen uf sein decret und ko: confirmation und was er hiebevordaran fallen lassen, were von ihme, dem Ecken, aus barmhertzigkeit geschehen, ja die restitution were so viel als keine und stich dir selbs beide augen aus und was der undaneckbaren reden gegen i f g mehr gewesen. Werden derhalben der ausschos des Rhats vermahnet nochmals zu ihnen hinaufzugehen und ihnen zu

gemuth zu fuhren, da sie sich nicht wurden lencken lassen, was daraus erfolgen konte. Und da sie nicht zu bewegen, ob nicht der Rhat fur sich auch noch was zur summen legte, damit dieselb desto grosser gemacht, sie mochten zur vergleichung gebracht werden.

#### Senatus delecti

excusant illos, das es mehr *calori iracundiae* beizumessen, wie wol sie i f g mit andern bescheide und danckbarkeit begegnen sollen. Erpieten sich die ihrigen hinauf zuschicken und desfalls allen fleis vorzuwenden und da es die handelung also erfordern wurde, erpieten sie sich auch zum gelde umb gemeines friedens willen ein ubriges zu thun. Jedoch weil es aus dem gemeinen kasten muste genommen werden und die Gemeine ihr interesse daran hetten, wurde derselben *consens* dabei sein müssen.

#### Princeps Communitati

wird ebenmessigk das vorige vermeldet und was dagegen Ecke fur schaden, gefahr, schimpf neben grosser muhe unkosten etc. begegnet. Item das er sich uf sein decret referiret und das er daruf die 6000 thaler fordert. Niener taxirte seinen schaden uf 2000 thaler. Beten, f dt wolte die Gemeine derhalben vermahnen, sich besser antzugreifen. Kanne will fur zugefugten spot und injurien auch billigen abtragk haben, weil sie ihne unordentlicher weise und unuberviesen seines dienstes entsetzt. F dt begeren, sich daruf in vertrauen zu erklaren, ein höhers zu bieten umb des lieben friedens willen, auch also die ko: ungnade abzuwenden.

Hiruf antworten sie, was gestern gebotten, were nicht umb ihrer gelen har willen geschehen, weren ihnen auch von gottes und rechts wegen nichts schuldigh, sondern were geschehen der ko: mtt zu gehorsam und ehren. Und ob sie wol i f g zur willfertigkeit gern ein mehrers erkleren wolten, so befinden sie doch das es der stadt untreglich und fur der Gemeine nicht zu verantworten, referiren sich auch uf i f g eigenen ausspruch, den sie nicht gern unmundigh machen wolten, liessen es also bei gestriger erklerung wenden, beten aber i f g wolten gleich wol nicht von hinnen ziehen, sondern sie zuvor mit dem ubrigen Rhat vereinigen.

Princeps hortirt sie nochmals, damit die ko: mtt daraus zu spuren, das ihnen vielmehr an ihrer gnade als einem stuck geldes gelegen. I f dt entschuldigen sich, das sie keinen ausspruch gethan, wie sie es angezogen, sondern were also in der handlung umb des besten willen gerhaten worden. Dabei wird ihnen dieser wegek furgeschlagen, das der Ecke bei seinem gewissen, christlichen glauben und an eides statt erhalte, was ihm geraubet und genommen und nicht wieder bekommen solchs zu erstatten und daruber noch 1 tausent thaler zu geben und da noch bei jemant was zu erforschen solchs wieder zu geben und denselben datzu noch zu straffen, da er ihn derwegen zu rechte besprechen und uberwinden wurde. Wenn er dasselbe nicht annehmen wolte, den handel zu rechte zu stellen.

Nach allerlei disputation haben sie sich diesen vorschlagk gefallen lassen, das er dem Ecken furgegeben wurde.

### XIII Septembris a meridie.

Ist die gestelte notel des vertrages uber dieser friedeshandlung datzu gott der allmechtige ferner gnade und segen verleihen wolle, uferichtet beide des Rhats und der Gemeine ausschos furgelesen und dabei ihnen allerlei zu gemuth gefuhret worden, dieses concept weiter nicht zu disputiren, sonderlich den punct, das sie alles dem ko: arbitrio unterwerfen und heimstellen, dann wurden sie mit conditionen fur ihre ko: mtt kommen were zu besorgen, dieselbe mochten es ehr zu ungnaden ufnehmen, dann darein willigen wollen. Mit angehefter erinnerung, da sie sich dieses also wurden gefallen lassen, das i f dt entschlossen, morgen sich an den ko: commissarien zu begeben, denselben zu salutiren und abschied zu nehmen, auch dabei fleisigk antzuhaltten. das er neben i f dt diese hendel bei der ko: mtt und war es sonsten mehr von nöthen, zu befördern sich wolte angelegen und befolen sein lassen. Das sie derwegen neben ihren f dt auch die ihrigen beide aus dem Rhat und der Gemeine mitschicken und gleichergestalt den commissarien mit gantzem fleis ersuchen und bitten lassen wolten. So hofften ob gott will i f dt die ko: mtt wurde sich erbitten bewegen und also entlich ihren zorn und ungnade sincken und fallen lassen.

Daruf sie beiderseits abtritt gebeten sich derwegen mit einander zu bereden und zu bedencken.

Senatus.

Sagen, das kein fleis in dem concept gespart, aber befinden, das die Gemeine besser als der Rhat darinne verwahret, was anlangt die injurien damit sie von der Gemeine beleget, das solchs in specie was besser mochte ausgestrichen werden. Item die anderen punct wegen der schlussel und zusammenkunft der Gemeine und ihres gehorsams gegen den Rhat, sonsten sehgen sie nicht, was sie fur regiment behielten oder haben wurden, wan der Gemeine das alles solte gelassen und nicht scherffer oder ausdrücklicher eingebunden werden. Darnach wie weit sich der kasten wan ein Rhat geld draus haben wolte und dan der dienst der personen, so darauf bestellt in specie erstrecken solte, das solchs alles mit darinne begriffen wurde.

Der Gemeine ausschos haben allein die beiden elterleut herein geschickt und gebeten umb dilation bis uf morgen nach dem sermon, dabei angeheftet, das der reuber so den ausgewichenen das ihre genommen mit darinne gedacht wurde, da Ecke sie zu rechte ver folgen wolte sie zu straffen, dann sie wolten uf ihren gildestuben ein chrliche Gemeine haben.

Die bedenkzeit ist ihnen wie gebeten vergonet worden. Ist derhalben f dt erklerung gegen dem Rhate uf ihr anbringen auch bis dahin verschoben worden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> den 17 Sept: zog der Herzog von Carlandt gegen den Abend zu 4 wieder aus der Stadt. Reckmann 287.

## Resolutio Communitatis

XIX Septembris ante meridiem.

Eingang der vermanung, das i f g ungutlich (?) beigemessen das im Gronenhofe<sup>1</sup> abgeredet die 3 solten nicht mit in den vertrag getzogen werden. Konten dakegen ire unschuld wol darthun, weil es aber den heupthandel nicht anginge, wolten sie es ohne wechselwort also rechen und wenden lassen. Durch die vermanung so vorhergangen, waren sie zur abdanckung verursacht, referiret (sic) sich uf den ko: befelich, das der solte erfüllet werden. Erklerung der schrift begeret, zeigen darauf an, haben soweit sich in die restitution eingelassen, alles zu vergessen und in die tieffe des mehres zu sencken mit diesem unterscheid, das Caspar zum Berge soll sich in verlaufene gefengnis wieder einstellen, darauf soll er alsdann wieder restituiret werden. Erstattung wollen sie Ecken thun, aber nicht Kannen, Niener haben sie bedencken, denn mit denen hetten sie zuvor keinen proces gehabt. Straffe der reuber, weil er sie allbereit nachgegeben, nehmen dasselbe die Gemeine zu danck an. Jedoch das er den pofel nicht prosequiren solle, sondern da jemand unter der burgerschaft, den soll er namkundigk machen, soll gestrafft werden, denn sie wolten ein ehrliche burgerschaft haben. Specification in der schrift were derhalben nicht geschehen, das die

<sup>1</sup> Grünhof.

vorige erklerung der 8 punct nicht revociret worden. Referiret sich weiter darauf und zeigt hinternisse an, warumb es nicht vollentzogen, wie es beredet worden, sonderlich das keine erklerung erfolgt wegen des kastens und des secretariats. Dancken fur angewandten fleis wegen abschaffung der proscruption. Bitten noch weiter darumb, wollen selber an den commissarien die irigen zuschicken und das i f g sowol der Rhat dasselbe gleichfals thun wolten, das nicht allein das urteil cassiret, sondern das sie beide auch nicht dorften an den hof ziehen, wie in den 8 puncten angetzogen. Bitten nochmals umb erklerung wegen des kasten und sekretariats, dan der beiden punct konten sie sich nicht begeben. Bitten i f g wolten sich auch des rectoris person angelegen sein lassen auch aller andern citationen, die nochetwa im hinterhalt sein mochten.

---

XXII Septembris a meridie.

Kombt der ausschos in hospitium principis. Sie werden gefragt, ob sie was zu proponiren hetten, wo nicht, soll ihnen f dt resolution angezeigt werden, darauf sie nichts gehabt, nur das sie uf der rhete begeren da weren anzuhoeren, was sie ihnen furgeben wurden.

Consiliarii nomine principis

Speraverat princeps weill durch vielfeltige ermahnung und beleitung die Gemeine sich uf gewisse conditiones zur billigkeit eingelassen die andren zu schlosse, imgleichen der gefangene burgermeister sich zur billigkeit erkleret i f g zu gefallen, so befinden



i f g doch das solchs wer gefelet und uber alle hoffnung solche conditiones furgeschlagen, die nicht zu dem handel dienlich noch i f g zu verantworten, liesse sich ansehen, das es nicht aus trieb des friedens sondern nur zum schein der restitution geschehen, hetten i f g nicht gemeinet, das sie derhalben solten in die stadt genötigt sein worden. Dahero i f g verursacht, dem herrn commissario alles zu referiren und also nach befehlung der hendel in gottes handt ihren abschiedt von hinnen zu nehmen. Wunschen das es gut werden möge, admonetur ob sie auch, was sie dergestalt werden recuperiren können\*, oder auch das ubrige noch erhalten können. Sollen sich erinnern der exempel, die aus ungehorsamb gegen gott und obrigkeit erfolget was die fur einen ausgang jederzeit gegeben. Wollen sich morgens tages erst mit dem h. commissarien bereden, darnach alle hendel gott befelen und von hinnen ziehen.

### Illi respondent.

Zu der zeit als uf Rhat und ermanung des ministerii beredet und geschlossen worden diese hendel durch einen vertrag hintzulegen, ist solchs nicht zu der meinung geschehen, das die ausgetretenen solten darunter mit gemeinet werden, sondern solchs nur allein mit dem ubrigen Rhat. Daruf i f g ersucht und in diese stadt vermocht worden.

---

\* hier fehlen offenbar mehrere Worte, obgleich die Hs. keine Lücke zeigt.

Vonn gottes gnadenn wier Godthardt in Liefflanndt zu Chuerlanndt unnd Sengallnn hertzogk thuen kundt zeugen unnd bekennen mith diesem offenen versiegeltenn briefe vor aller und jedermenniglichenn. Nachdem verruecker zeit zwischen einem ehrbaren Rhat unnd der Gemeine, sowoll auch etzlichen beiderseits priuat personen, in der konnen: stadt Riga, ungetzweifelt umb unser mannichfaltigenn sunde wilenn, durch gottes verhengknis ein fast grosser wiederwille, zwispalt unnd uneinigkeitt eingefallen, die auch bis auff kegenwertige zeit in hochster gefehrlichkeit derselben einwhoner gewehret unnd gestandenn, das auch dadurch die ko: mtt. zu Polen, unser gnedigster herr, zu grossem misfallenn und ungnadenn heftig bewegen und gereitzt wordenn, also, das woferne es noch lenger dabei bleiben, und diesen dingen in zeiten nicht hette furgebawet oder enderung geschaffet werden sollen, dieser stadt und gantzen landen ein treflicher grosser, ja unwiederbringlicher schade und nachtheill darauss hette erwachsen und folgen muegen. Dahero sie entlich uf wohneinende erinnerung und vermanung eines ehrwirdigenn ministerii ihrer kirchen, verursacht unnd bewegen worden, unns aus nachbarlicher guter

zuversicht in underthenigkeit zuersuchen und zubitten, wir wollen umb gemeines friedens, ruhe und wolfart willen, uns in den handel légen, und als ein mittler, sie miteinander von allen theilen, wiederumb in vorige gute verstandtnis, zuuersicht und einigkeit brengenn. Ob wier nun woll, ihn solch ihr beide eines ehrbarn Rhats und der gantzen Gemeine, einmütiges fleissiges anlangen und bitten, aus hochwichtigen bedenklichen ursachen, nicht stracks willigen, oder uns einlassen können, doch umb des lieben friedens willenn, auch nicht gahr abschlagen wollen, sonder fur hochnötig unnd heilsam angesehenn, diese dinge voraus hochstgedachter konn: mtt: unserm gnädigsten herren, in unterthenigster gebuer zuentdecken, und uns derselben konnen: willens und befelichs, was wier desfalls thun oder lassen sollen, zuerholen unnd zuerkundigenn. Worauf denn ire ko: mtt: sich gegen uns durch ein aussdrücklich rescript erkerlet, und in demselbenn ziell und maasse furgeschrieben, wie und welcher gestalt wier uns in solche handlung und vergleichung einlassen sollen. Welchem zufolge, wier uns personlich, beuorab, weile sie von beiden theilen, darumb insonderheit höchlich gebeten, unlangst in die stadt begeben, und im nhamenn gottes zwischen ihnen nach itztgedachtem kö: zulass und befelich zu tractiren angefangenn. Und als es anfencklich beide theile dauor gehalten, das es der hendel hochste notturfft wehre, ire kegeneinander habenden beschwernissen, umb allerhandt nachrichtung willen, zuverhören und eintzunehmen, ungeachtet, das einer vermöge des ko: befelichs, fur allen dingen in die restitution der personen, so dieser entstandenen wiederwertigkeit halben, eine zeitlangk aus der stadt gewesen, und was demc zu praestiren mehr anhengigk, gedrungen, so haben wier ihnen in demc

gnedig gewillfaret, und die sachen zuverhören angefangen, aber soviell vermercket, das solches den freundlichen handel mehr hindern, oder in aufhalten, dann fördern wuerde. Derwegen nichts nutzers oder nötigers erachtet, noch befunden, denn das neben wirklicher erfüllung des kö: zulasses, willens und befelchs, durch ungespartem fleiss, nruhe, arbeit und sorgfeltigkeit, darahn wirs dann unsers theils, soviell negst verleihung gotlicher, gnediger hilf, beistandt und zuthatt, immer mensch und mueglich gewesen, nichts erwinden lassen, alle irrige gebrechen, grul, hass, neidt und widerwillen, aus dem wege oder mittell gereumet, und dakegen gute zuuersicht, lieb und freundschaft, zu bestendiger guter einigkeit, und also der gantzen stadt, fried und ruhesamen wolstandt, gedeihe und aufnemen, gestiftet, ersetzt, fortgeplantzet und erhalten blieben. Dem allen nach, wier negst hertzlicher anruffung gottes des allmechtigen gnediger verleihung (dafur immerdar demselben von herten zudancken) diese pacification und friedeshandlung nachvolgender gestaltdt ins werck gesetzt unnd vollentzogen. Erstlich und fur allen dingen, damit dem kö: willen und befelich die genuege geschehe, so haben sie die gantze gemeine, zubetzeigung ihres underthenigen, schuldigen, und willigen gehorsams, kegen der kö: mtt: als ihrer vonn gott furgesetzten ordentlichen hohen obrigkeit, in die beholene restitution aller vier personen, also des kö: burggraven Nicolai Eken, burgermeister Jasper zum Berge, Georgii Nieners und Otto Kannen, immediate gewilliget, also und dergestaltdt, das sie nicht allein semplich und ein jeder insonderheit nun und allsbaldt, in ihren vorigen ehrenstandt, beruff und condition, ungehindert und sicherlich, welchen tagk unnd stunde es ihnen selbst wolgefellig und gelegen, wiederumb eintreten, und ihr

gebuerliches ampt, ungeschewet, vor mennigklich fluren und verrichten muegen, sondern das sie derwegen fur und fur, sich keiner gefehrlichkeit, schimpfs, hons oder spots, wieder (sic) heimlich noch offenbar zubesorgen haben, und dafur gentslich und gewiss gesichert sein und bleiben. Und da jemants dieser stadt einwhoner oder zugehöriger, wes standes oder wesens der auch sey, keinen ausscheidenn, hierwieder mith worten oder wercken, handeln, thun und sich vergreifen wuerde, das der oder dieselben nach recht vom rhatt ernstlich verfolget und gestraffet werden sollen, worahn ebenmessigk und relatiue, die restituirten mit den ihrigen gehalten sein sollen. Furs ander, sollen und wollen sie auch zu unterthenigstem gehorsamb und ehren der ko: mtt: den beiden personen alls Nicolao Eken und Georgio Niener, zuerstattung und wieder aufrichtung ihrer in entstandener empörung von dem gemeinen pübel entwandten güter und ergetzlichkeit, aller daruber zugefugten und gethanen unkosten und verseumnis ihrer nahrung, zukehren dem Nicolao Eken eins fur alles, drey tausent gulden polnisch, oder aber, alles was er an eides stadt und mith gutem gewissenn erhalten wirdt, das ihme entwandt und er nicht wieder bekommen, bezalen, und zu demselben noch ein tausent taler verehren, dem Niener aber drey tausent marck Riegisch, und also die unschuldigen vor die schuldigen gelten und zahlen, damit sie eins vor alles contentiret, befriedigt und klage-loss gestellt sein und bleiben, sich auch alle viere hinwieder dakegen aller und jederer an und zusprache, die sie derwegen zu der stadt zuhaben vermeinet, auch zum theill albereit am kö: höfe anhengigk gemacht, gentslich und zu ewigen zeiten, vertziehen und begeben haben sollen und wollen. Das hat die Gemeine uber das zu mherer

betzeigung ihrer unschuldts sich willigk erbotten, woferm die beschedigten einen oder mehr unter dem mittell der burgerschaft, raubes und diebstalles zuubertzeugen, das ihnen dieselben von nun an in eines halben jahres frist gerichtlich zuverfolgenn, frey und verstatet sein soll. Und dieweill bey diesen vorhergehenden beiden puncten die ko: mtt: einen ernstlichen und aussdrucklichen befelich angehenget, das nach erfullung und wircklicher vollentziehung derselben auch die gantze stadt durchaus in ruhesamen friedlichen standt und wesen wiederumb soll gebracht und ersetzt werden, und aber solches durch keine andere oder bessere mittel und wege geschehenn könnenn noch mögen, den da die kegeneinander, aus eingerissenem eifer, verbitterten und verhetzten gemueter, wiederumb versonet, gestillet und zufrieden gesprochen, auch alles dahero erwachsenes misstrawen, beyseits gethann, als haben wier nach angewanter vielfeltiger sorge, muhe, fleiss und arbeit, die dinge so weith gebracht, das eins dem andern sambt und sonderlich, aus hertzen grunde, nicht allein christlich vertziehen und vergeben, sondern dass auch alle in dieser wiederwertigen zeit furgelauffenen dinge per mutuam omnium iniuriarum obliuionem, in alle ewigkeit vergessen, erlöschen, und gleich als in die tieffe des mheres gesencket, also, das keinem theile solches ahne seinen ehren, gelimpf, guten nhamen, leumunt und geruchte im geringsten verletzlich, verweisslich, abbruchig oder nachtheilig sein, sondern das vielmehr eins dem andern nicht anders denn zum ehren und im besten gedenckenn, dauor halten, achten, nachreden, solle und wolle. Und damit auch insonderheit zwischen einem ehrbarn Rhatt innd der Gemeine, dieser wieder aufgerichtete friede, desto steter und fester sein und bleiben muege, so soll und will ein

ehrbar Rhatt gegen die Gemeine oder burgerschafft, aller gebure und billigkeit, in ersetzung und erhaltung der gemeinen stadt wolfart, und mittheilung der justitien, wie das christlicher vernunftiger und rechtlicbender trewer obrigkeit getziemet und wolanstehet, zu allerzeit sich ertzeigen und verhalten, hinwieder auch die Gemeine einem ehrbarn Rhat, mith allem billigem gehorsamb, lieb und ehrerbietung in allewege begegnen und unter augen gehenn, und ihnen das regiement des Rhats, sie auch hinwieder der beiden gildestuben gerechtigkeit, nach altem forkommen, sein unnd bleiben lassenn. Gleicher gestaldt und zuförderst, wollem sie auch die ko: mtt: umb gnedigste vertziehung und vergessung alles desjenigen damit sie dieselbe in stehender verwirung und furgelauffenen tumultshendeln offendiret, verletzet und ertzurnet, in hochster demut anrufen und bitten, auf das also die ko: ungnade wieder abgewendet, und sie zu vorigen gnaden beidersaits gelangen, auch alle und jede der stadt wolfart, in unterthenigster gebuer, suchen muegen. Und soll also hiemit vonn allen theilen die eingerissene wiederwertigkeit, auch aller grull, hass und neidt, gantzlich unnd zu grunde aufgehoben, abegethan, und dakegen beständige zuversicht, lieb und einigkeit, allerseits, fur augen gehalten, und bewiesenn werdenn. Und was einer wieder den andern sambt und sonderlich begangen, vertziehen und vergeben, dasselbe wieder (sic) heimlich noch offentlig, noch durch sich selbst oder andere, nun und zu ewigen zeiten, eifern oder rechnen, und wie sie niemale in sin oder gedanken genommen, durch diese innerliche zwispalt, sich an frembde potentaten oder herrschafft zugeben oder zuschlagen, also wollen sie auch nochmals und vortmehr, nicht anders, wie getrewe gehuldigten und geschworne under-

thanen, der ko: mtt: zu Polen und derselben successorn mith darstreckung und ufsetzung leibes, gutes, bluts und vermuegens in aller underthenigkeit gehorsam, trew und gewertigk sein und bleiben. Und nachdeme die gantze Gemeine uns nebenst dem ko: commissario undertheniglich angelanget und gebeten, bei der ko: mtt: underthenig und vleissig zu intercediren, zuflehen und zubitten, das ire ko: mtt: die beiden proseribirten personen, also den altermann Johan zum Brincke, und Martinum Gysen, wiederumb zu gnaden annhemem wolten, wie dann auch die beide genandten personen, ebenmessigk fleissig solches bei uns instendigk gesuchet und gebetenn, alss haben wir solches in gnaden gewilliget und uf unns genommen, sonderlich, weil sie sich dahin willigklich erbotten, da man einige wieder trew und eidespflicht begangene untrew, und mit andern potentaten gepflogene practicken, oder das sie des aufrures ursachen, uf sie zubringen, das sie alssdann sich der hochsten und scherffesten straffe one einige gnade wollen unterworfen haben. Worauff sie solches alles und jedes uns und zugleich ein theill dem andern hiermit bei christlichem glauben, ehren, trewen und wahren worten an eides stadt, alle und jede obgeschriebene puncten, clausulen und articulen, aufrichtigk, steth, veste, unuerbruchlig und unwiederrufflich zuhalten, und dakegen in keinerlei weise oder wege zukommen oder zuhandlen, gelobet, zugesaget, und versprochen zu ewigen zeiten. Zu uhrkundt der warheit seint dieses vertrages einem jeden theill ein exemplar unter unserm anhangendem secret und handtzeichen zugestellet, unter welche auch sie zu steter und vester haltung, ihre siegell mit angehangen. Geschehen und gegeben in der ko: stadt Riga, den siebentzehenden monats tagk Septembris, nach Christi



unsers erlösers und heilandes gebuert, im tausendt funfhundert,  
sechs und achtzigsten jhare<sup>1</sup>.

Goddert.

---

<sup>1</sup> Das Original auf Pergament im innern Archive des Rigaschen Rathes. An der  
Urkunde hängen an Pergamentstreifen die Sekretsiegel Herzog Gotthard's und des Rigaschen  
Rathes, beide in rothem Wachs mit gelbwächsernen Kapseln. L. v. Napiersky.

---

Vonn gottes gnaden Godthardt in Liefelandt  
zu Chuerlandt unnd Sengalln hertzogk.

Unnsern gnedigenn grues unndt geneigten willen zuvohrn. Ehrbare, nhamhafte, wolweise, chrsame unnd fursichtige liebe besondere und gevatthern. Wier haben von dem ehrenvesten und achtbarnn, unserm rhat und lieben getrewenn Lucas Huebner, verstandenn unnd ein-genommen, wess ihr euch beiderseits uf den einen streitigen punct, sowoll auch eurer legation an die kö: mtt. und dann der auss-gewichenenn personen, auch entlichen der beiden stuecken halber, so ihr dem hochgebornenenn fursten, herren Christoff Ratziviln, hertzogenn zu Dubnicke unnd Birsen, woywodenn zur Wilda, und des grosfursthumbts Littowenn feldt herren unnserrn besondern lieben freunde, schwagern und nachbarn zugesaget nnd entlichen erklerett.

So viel nun den streitigen punct anlanget weill er uff keine andere wege, denn das er aus dem vertragk ausgelassenn, können gebracht werden, lassen wier es auch dabei wenden und beruhenn, rhaten aber treulich und veterlich, ihr wollet eure sachen so richten, schicken und anstellen, das alles der kö: mtt. einhelliglichen vorgebracht, und nicht der eine dies, der ander jenes suchenn unnd bitten muege.

Wass eure abgesandten betrifft, lassen wir es bei dem abschiede bleibenn, denn ihr dessenthalben mith obgedachtem unserm rhat, gemacht und genomenn.

Das ihr den beiden aussgewichenen personen, alss Eken und Niener, zu betzeigung eures kegen kö: mtt. underthenigem gehorsamb, ihnenn uber das vorige ein mehrers zugebenn, euch erbotten, habenn wier in gnadenn gantz gerne vernommenn. Und ob wier woll uf eur bitten nicht ungeneigt, nebenst euch dem rhat ferner mith ihnen darauf zuhandeln: so befindenn wier doch, das es durch uns numehr fueglicheenn nicht geschehen, sondern am besten durch den rhat fort-gestellet und ins werck gerichtet werdenn kan. Rhaten nochmals gantz gnedig und treulich, dass ihr euch allerseits also mitheinander vergleicheenn, vereinigen und vertragenenn mueget, das die kö: mtt. nicht verursacht werde zu eurenn grossen nachtheil und schaden, selbst vergleichung und ordnung zumachenn unnd antzurichtenn, wie wier dann ihrer kö: mtt. gnedigstem arbitrio, willen und wol-gefallenn hiermit alles heimstellen und befehleenn muessen. Wunschenn von hertzen das alles zu gemeinem nutz und bestem von kö: mtt. muege bewilliget und angenommen werden. Mith dem gnedigen erpieten, was wir darinne unsers theils ins beste werden thun und beförderenn können, das wir es keines wegcs unterlassen wollen.

In schliessung dieses briefes, gelangt zeiger eur diener alhier an, und hat uns eur des Rhats schreiben wolbehandigt, dessen inhalt wier allerseits verstanden. Thun euch darauf beide exemplar des contracts unter unserm siegell und handt zeichenn uberschicken, die ihr soviel euch anlangt, mit den siegeln auch vollents richtigk machenn und befestigen werdett, wortzu wier vonn gott dem

allmechtigen seine gnade unnd segen, das dieser vertrag lange und bestendig weren, auch das ubrige bei der kö: mtt: vollents glucklich und wol ablauffenn muege, vonn hertzen wunschen<sup>1</sup>.

Und weill wier hochgedachter seiner l. hertzog Christoff unter andernn geschriebenn, das die beiden stuecke geschutzes von Riga ab zu wasser biss nach der Mitow sollenn gebracht, von dannen sie weiter nach dem Bauschke können gefhueret und alda von seinen leuten empfangen werden, das wier dann seiner l. umb eurentwillen zu gefallen thuen wollen, alss rhaten wier treulich, das ihr dieselbenn erstes tages nach der Mitow abfertiget. So baldt sie daselbst angelangenn, wollen wir es seiner l. weiter verstendigen. Und mochten euch soleches gnediger wolmeinung zur nachrichtung nicht verhaltenn, als denenn wier sonsten mith gnaden und allem gutenn woll gewogenn. Datum Neuguth den 29ten Septembris. Anno: Lxxvi.

Goddert

Den ehrbarnn, nhamhafften, wolweisen,  
ehrsamen unnd fursichtigen, unsern  
lieben besondernn unnd gevatternn,  
burgermeisternn, rhatmannen, el-  
terleuten unnd eldistenn beider gil-  
destuben, der könenl: stadt Riga,  
sambt und sonderlichen.

---

<sup>1</sup> über die Gesandtschaft der Stadt an König Stephan, welche die Bestätigung des Vertrages vom 17 September u. die Aufhebung der Proscription gegen Giese u. Brücken erwirken sollte, sowie über ihre Audienz beim Könige am 2 November Rascii Tumultus p 45, 46. Hier ist auch Beilage XI D. Hilchens vor dem Könige gehaltene Rede u. Beilage XII Stephans Verwerfung des Vertrages 6 December 1586 abgedruckt.